

## ***Anhebung der Altersgrenzen - Begründung***

### **I. Altersgrenzen und demografische Entwicklung**

In der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter lag die Altersgrenze ursprünglich bei 70 Jahren und wurde im Jahr 1916 auf 65 Jahre herabgesetzt. In der 1912 gegründeten Angestelltenversicherung lag die Altersgrenze von Beginn an bei 65 Jahren. Zwar sind in den folgenden Jahrzehnten für bestimmte Personengruppen (Arbeitslose, Frauen, schwerbehinderte Menschen, langjährig Versicherte) besondere vorgezogene Altersrenten eingeführt worden, die bei Vorliegen bestimmter versicherungsrechtlicher und persönlicher Voraussetzungen bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen werden können. Die Altersgrenze für die Inanspruchnahme der „Regelaltersrente“, die nur die Erfüllung einer Mindestversicherungszeit voraussetzt, blieb jedoch unverändert bei 65 Jahren.

Die fernere Lebenserwartung der 65-jährigen in Deutschland hat sich in dem in Rede stehenden Zeitraum jedoch um rd. fünf Jahre bei Männern und sogar rd. acht Jahre bei Frauen verlängert. Damit ist auch die Dauer des Rentenbezugs erheblich gestiegen. Die durchschnittlichen Laufzeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten haben sich in der Zeit von 1960 bis 2001 bei den Versichertenrenten um rd. 47 % (Männer) bzw. rd. 73 % (Frauen) verlängert. Für die Zukunft zeichnet sich ein weiterer erheblicher Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung ab. Die Kommission erwartet zwischen 2000 und 2030 eine Verlängerung um 2,6 Jahre bei Männern und um 3,1 Jahre bei Frauen. Dies hat zur Folge, dass die Barwerte der Rentenzahlungen immer weiter ansteigen. Ohne korrigierende Eingriffe im Rentenrecht würde die daraus resultierende Finanzierungslast den jüngeren Beitragszahlern aufgebürdet. Letztlich würde das Finanzierungsvolumen des Umlageverfahrens erheblich ausgeweitet.

Nachdem die bereits mit der Rentenreform 1992 eingeleitete Anhebung der vorgezogenen Altersgrenzen weitgehend abgeschlossen ist, stellt die Anhebung der Regelalters-

grenze - neben einer Reform des Anpassungsverfahrens bei den Renten - einen geeigneten Ansatzpunkt für eine weitere Bewältigung der demografisch bedingten Belastungen der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Die Kommission ist der Ansicht, dass Maßnahmen, die an der Altersgrenze ansetzen und solche, die die Anpassung betreffen, einander ergänzen sollten: Eine veränderte Rentenanpassung betrifft sowohl Rentenzugang als auch Rentenbestand und bewirkt damit eine breite, generationenübergreifende Lastenverteilung. Daneben erscheint es aber geboten, mittels einer Altersgrenzenanhebung gezielt die künftigen Rentnergenerationen zu erfassen, denen die verlängerte Rentenlaufzeit zugute kommt. Die Kommission spricht sich insoweit für eine Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre aus. Mit der Beschränkung auf zwei Jahre wird deutlich, dass nur ein Teil der Kosten für die erwartete Laufzeitverlängerung vom Zugang allein getragen werden soll.

## **II. Voraussetzungen für eine Altersgrenzenanhebung**

Unverzichtbare Voraussetzung für eine Anhebung der Regelaltersgrenze sind geeignete Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt für ältere Versicherte - wobei die Ausweitung der Erwerbstätigkeit älterer Arbeitnehmer jedoch nicht den Einstieg Jüngerer in den Arbeitsmarkt behindern darf.

Eine längere Lebensarbeitszeit kann nur dann verwirklicht werden, wenn der Arbeitsmarkt so gestaltet wird, dass Ältere eine Chance zur Weiterarbeit haben. Hier wird die - schon aus demografischen Gründen zu erwartende - Besserung der Arbeitsmarktlage allein nicht ausreichen. Expertisen, die von Kommissionsmitgliedern vorgelegt wurden, haben die Notwendigkeit hervorgehoben, die Anreize für längere Erwerbsbiographien auch durch gesetzgeberische Maßnahmen zu stärken. Der internationale Vergleich zeigt, dass die Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer bei geeigneten Rahmenbedingungen und entsprechender Politikgestaltung durchaus veränderbar ist. Ein wichtiger Ansatzpunkt sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelungen des Arbeitsrechts.

Darüber hinaus wird der Aspekt der lebenslangen Weiterqualifizierung entscheidende Bedeutung haben, um älteren Arbeitnehmern eine Teilnahme am Erwerbsleben zu ermöglichen. Hier sind die Unternehmen gefordert, entsprechende Angebote zu schaffen. Auf Arbeitnehmerseite setzt dies eine Bereitschaft voraus, solche Angebote anzunehmen. Schließlich müssen die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine verlängerte Lebensarbeitszeit gegeben sein. Insofern werden der Präventions- und der Rehabilitationsgedanke in Zukunft größeres Gewicht erlangen.

### **III. Begleitung des Anhebungsprozesses**

Die Kommission hat eine lange zeitliche Perspektive bei der Altersgrenzenanhebung nicht zuletzt deshalb gewählt, damit zuvor die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen eingeleitet werden kann: Die Anhebung soll erst im Jahr 2011 - d.h. mit dem Geburtsjahrgang 1946 - beginnen und sich über einen Zeitraum von 24 Jahren erstrecken. Gleichwohl muss sowohl vor Beginn der Anhebung als auch während der Anhebungsphase immer wieder geprüft werden, ob die unterstellte Entwicklung der Rahmenbedingungen tatsächlich eintritt. Zu diesem Zweck muss der Rentenversicherungsbericht spätestens ab dem Jahr 2008 um eine detaillierte Darstellung ergänzt werden, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen (voraussichtlich) auf die wirtschaftliche und soziale Situation älterer Arbeitnehmer sowie auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und anderer öffentlicher Haushalte auswirkt. Im Jahr 2008 kann im Übrigen auch beurteilt werden, wie sich die Anhebung der vorgezogenen Altersgrenzen ausgewirkt hat; derzeit ist dies nur ansatzweise möglich.

### **IV. Vertrauensschutz**

Eine lange Vorlaufzeit ist auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten geboten: Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ist es erforderlich, dass Versicherte ihre Lebensplanung auf die geänderte Rechtslage einstellen können. Bei einem Beginn der Altersgrenzenanhebung im Jahr 2011 ist erstmals der Geburtsjahrgang 1946 mit einer Anhebung um einen Monat betroffen. Bei einer zeitnahen Verabschiedung einer gesetzlichen Neuregelung sind diese Versicherten zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes 57 bis 58 Jahre alt. Der zeitliche Vorlauf beträgt demnach sieben bis acht Jahre; dies kann vor dem Hintergrund früherer Regelungen als verfassungsmäßig unbedenklich angesehen werden. Dies gilt umso mehr, als sehr flache Anhebungsstufen vorgesehen sind und die ersten Jahrgänge nur geringe Anhebungen in Kauf nehmen müssen. Für den Geburtsjahrgang 1946 entspricht die Anhebung einer Abschlagshöhe von 0,3 %.

Die Möglichkeiten, Altersrenten bis zu drei Jahre vorzeitig mit Abschlägen von bis zu 10,8 % zu beziehen, bleiben erhalten. Um das bestehende Gefüge von Regelaltersgrenze und vorgezogenen Altersgrenzen zu bewahren, müssen die Altersgrenzen für die vorgezogenen Altersrenten und auch das jeweils geltende Mindestalter für den vorzeitigen, abschlagsbehafteten Rentenbezug parallel zur Regelaltersgrenze angehoben werden. Das

bedeutet, dass die Anhebung auch insoweit mit dem Geburtsjahrgang 1946 beginnt und pro Jahrgang einen Monat beträgt.

Die nach geltendem Recht bestehenden Vertrauensschutzregelungen für bestimmte schwerbehinderte, berufs- oder erwerbsunfähige Versicherte bis einschließlich Geburtsjahrgang 1950 sind beizubehalten. Für Versicherte, die im Hinblick auf die derzeit geltenden Zugangsmöglichkeiten bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit oder bei der Altersrente für Frauen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bundestages bzw. eines Kabinettsbeschlusses über eine entsprechende gesetzliche Neuregelung bereits verbindliche Dispositionen über ihr Beschäftigungsverhältnis getroffen haben (z.B. Kündigung/Aufhebungsvertrag oder Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung), sind ausreichende Vertrauensschutzregelungen vorzusehen.

## **V. Ausweichtendenzen entgegenwirken**

Es ist absehbar, dass sich angesichts steigender Altersgrenzen bei den Altersrenten die Tendenz verstärken wird, in Erwerbsminderungsrenten auszuweichen. Die Regelungen zu den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind in geeigneter Weise an die Altersgrenzenanhebung anzupassen, um diesen zusätzlichen Ausweichtendenzen entgegenzuwirken.



Geschäftsstelle der Kommission  
für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung  
der Sozialen Sicherungssysteme

## **Modifikation der Rentenanpassungsformel zur Begrenzung des Beitragssatzanstiegs**

### **I. Einleitung**

Die Bundesregierung ist seit der Rentenreform 2001 verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, falls der Beitragssatz bis zum Jahr 2020 bzw. 2030 die Grenze von 20 % bzw. 22 % zu überschreiten droht. Gleichfalls ist die Bundesregierung zum Handeln aufgefordert, falls das Netto-Standardrentenniveau dauerhaft unter 67 % sinken sollte. Nach jüngsten Vorausberechnungen auf der Basis der neuen Annahmen zur Demografie und Beschäftigungsentwicklung nach Maßgabe eines Experten-Hearings vom 20.2.2003 sind diese Ziele auf der Grundlage des geltenden Rechts auf Dauer aber nicht gemeinsam erreichbar. Ausweislich dieser Berechnungen würde die 20 %-Grenze für den Beitragssatz etwa im Jahr 2015 und die 22 %-Grenze etwa im Jahr 2023 überschritten. Ebenfalls würde die Niveausicherungsklausel verletzt. Stattdessen ist im Jahr 2030 mit einem Beitragssatz von 24,1 % und gleichzeitig einem Brutto-Standardrentenniveau von 42,0 % zu rechnen.<sup>1</sup> Diese Zahlen sind in den folgenden Tabellen unter der Annahme aufgeführt, dass durch eine Reform des Gesundheitswesens der Beitragssatz zur GKV langfristig bei 14,3 % gehalten werden kann. Alternativrechnungen für einen Beitragssatzanstieg auf 20 % im Jahr 2030 finden sich im Anhang.

**Tabelle 1: Entwicklung der Bruttolöhne und der Bruttorenten im Referenzszenario**

	Durchschnittsentgelt in €/pro Monat		Bruttorente in €/ Monat		Bruttorentenniveau in v.H.
	nominal	preisbereinigt <sup>1)</sup>	nominal	preisbereinigt <sup>1)</sup>	
2003	2.451	2.451	1.171	1.171	47,8
2010	2.979	2.729	1.346	1.233	45,2
2020	4.004	3.295	1.756	1.445	43,9
2030	5.381	3.957	2.260	1.662	42,0
2040	7.231	4.713	2.960	1.929	40,9

1) in Preisen von 2003, unterstellte Inflationsrate durchschnittlich 1,2 % p.a., Standardrente Alte Bundesländer

<sup>1</sup> Die Berechnung eines allgemeinen Netto-Standardrentenniveaus ist mit der erwarteten Neuregelung der Rentenbesteuerung nicht mehr möglich.

Zentraler Ausgangspunkt der Arbeitsgruppe „Rentenversicherung“ ist, dass die nachhaltige Beitragsfinanzierung der Renten nur bei einer günstigen Beschäftigungsperspektive für die Erwerbstätigen gesichert werden kann. Dies setzt die Vermeidung einer übermäßigen Beitragsbelastung voraus, was im Übrigen auch die Generationengerechtigkeit fördert. Wenn das Ziel eines Beitragssatzes von maximal 22 % bis zum Jahr 2030 erreicht werden soll, erfordert dies weitere rentenpolitische Maßnahmen mit Leistungseinschränkungen.

Die Arbeitsgruppe „Rentenversicherung“ geht davon aus, dass der Gesetzgeber bereits kurzfristig Maßnahmen ergreifen wird, um den Beitragssatz zu stabilisieren. Wenn die Rentenanpassung von der Jahresmitte 2004 auf den Jahreswechsel 2004/2005 verschoben würde, könnte der Beitragssatz dauerhaft um 0,2 Prozentpunkte gesenkt werden. Die empfohlene gleitende Anhebung der Altersgrenzen dürfte den Anstieg des Beitragssatzes bis 2030 um weitere 0,6 Prozentpunkte dämpfen.

**Tabelle 2: Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenzen gegenüber dem Referenzszenario**

	Beitragssatz in v.H.		Bruttorente preisbereinigt <sup>1)</sup> in €/ Monat		Bruttorentenniveau in v.H.	
	Referenz	Anhebung der Altersgrenze auf 67 + Verschiebung der Anpassung auf 1.1.	Referenz	Anhebung der Altersgrenze auf 67 + Verschiebung der Anpassung auf 1.1.	Referenz	Anhebung der Altersgrenze auf 67 + Verschiebung der Anpassung auf 1.1.
2003	19,5	19,5	1.171	1.171	47,8	47,8
2010	19,4	19,1	1.233	1.220	45,2	44,7
2020	21,3	20,7	1.445	1.436	43,9	43,6
2030	24,1	23,3	1.662	1.661	42,0	42,0
2040	25,4	24,6	1.929	1.922	40,9	40,8

1) in Preisen von 2003, unterstellte Inflationsrate durchschnittlich 1,2 % p.a., Standardrente Alte Bundesländer

Zusammen genommen reichen diese beiden Maßnahmen jedoch nicht aus, um ein Beitragssatzziel von 22 % im Jahr 2030 zu erreichen; denn der Beitragssatz würde auch dann im Jahr 2030 noch 23,3 % betragen. Vor diesem Hintergrund hält es die Arbeitsgruppe „Rentenversicherung“ für geboten, weitere Möglichkeiten zur Begrenzung des Beitragssatzanstiegs vorzuschlagen.

## II. Veränderung der Rentenanpassungsformel

Als Ansatzpunkt für Maßnahmen zur Dämpfung des Beitragssatzanstiegs bietet sich neben einer Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung vor allem das Verfahren zur Anpassung der Renten an. Eine derartige Maßnahme bewirkt zum einen eine schnelle finanzielle Entlastung der Rentenversicherung, da sie ohne Übergangsregelung umsetzbar ist. Zum anderen sind die davon ausgehenden Entlastungswirkungen nachhaltig, da sie das Ausgabenvolumen dauerhaft dämpfen.

Die Arbeitsgruppe „Rentenversicherung“ verkennt die Problematik einer erneuten Veränderung der Anpassungsformel nicht. Die zahlreichen Neuregelungen der letzten Jahre - Einführung und Abschaffung eines demografischen Faktors, zeitweise Inflationsanpassung sowie Wechsel von der Nettoanpassung zu einer modifizierten Bruttoanpassung - haben dazu beigetragen, das Vertrauen der Versicherten und Rentner in die gesetzliche Rentenversicherung zu schwächen. Zudem ist sich die Arbeitsgruppe „Rentenversicherung“ im Klaren, dass einer weiteren Absenkung des Rentenniveaus enge Grenzen durch eine Vermeidung von Altersarmut sowie dem Abstandsgebot zur Sozialhilfe gesetzt sind. Gleichwohl sieht die Arbeitsgruppe angesichts des Ziels einer nachhaltigen Begrenzung des Anstiegs der Lohnnebenkosten keine Alternative zu einer Modifikation der heutigen Anpassungsformel.

Neu in die Formel aufgenommen werden sollten Elemente, die Veränderungen in der Relation von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern widerspiegeln. Dadurch werden die ökonomischen Veränderungen, die für die finanzielle Situation der Rentenversicherung von Bedeutung sind, bei der Bestimmung der Anpassungssätze berücksichtigt.

Folgt man im Interesse einer nachhaltigen Belastungsbegrenzung der Beitragszahler der Konzeption der einnahmenorientierten Ausgabenpolitik, so folgt daraus, dass die Rentenanpassungsformel um einen „Nachhaltigkeitsfaktor“ (Arbeitstitel) ergänzt werden sollte. Die Bezeichnung Nachhaltigkeitsfaktor resultiert daraus, dass dieser Faktor durch die Einbeziehung der Anzahl der Rentner und der Beitragszahler als „regelgebundener Stabilisator“ auf die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt. Ein solcher Nachhaltigkeitsfaktor unterscheidet sich deutlich von dem zwischenzeitlich mit der Rentenreform 1999 eingeführten „demographischen Faktor“, durch den die Rentenanpassung verringert werden sollte, wenn sich die fernere Lebenserwartung erhöht. Der für die Rentenfinanzen nachteilige Effekt der steigenden Lebenserwartung wird bereits durch die Anhebung der Altersgrenzen berücksichtigt. Ein Nachhaltigkeitsfaktor stellt dagegen auf die Relation von Beitragszahlern und Leistungsempfängern ab und berücksichtigt somit sowohl die Entwicklung der Geburten als auch die der Erwerbstätigkeit. Die Kombination beider Maß-



nahmen (Erhöhung des Renteneintrittsalters, Anpassung der Rentenformel) trägt der Tatsache Rechnung, dass die Belastung der Rentenfinanzen von zwei Entwicklungen herührt, nämlich zum einen der verlängerten Lebenserwartung und zum anderen dem Geburten- bzw. Erwerbstätigenrückgang.

Ein solcher Nachhaltigkeitsfaktor ist so zu spezifizieren, dass er flexibel genug ist, auch dann noch die Beitragssatzziele erreichen zu können, wenn der „Altersvorsorgeanteil“ in der derzeit gültigen Rentenanpassungsformel auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen sollte. Daher muss eine präzise Definition der Modifikation der Rentenanpassungsformel noch erfolgen. Auch auf andere Ausgestaltungsdetails muss geachtet werden:

- So ist bei den durchschnittlichen Bruttoentgelten auf die versicherungspflichtigen Entgelte abzustellen (entsprechend AG-RV-6-BV-01).
- Zu prüfen ist, ob der Altersvorsorgeanteil (AVA) weiterhin in der Rentenanpassungsformel verbleiben soll, da er mittelfristig keine rentenanpassungsdämpfende Wirkung mehr entfaltet.
- Zu klären ist, welche statistischen Quellen verwendet werden sollen, um z.B. die Anzahl der Beitragszahler zu ermitteln (Daten des Statistischen Bundesamtes oder der Rentenversicherung).
- Grundsätzlich ist zu klären, wie die Messgröße für die Anzahl der Beitragszahler verstetigt werden kann, so dass konjunkturelle Einflüsse minimiert werden und strukturelle Änderungen (z.B. Einführung der Mini-Jobs) keine unerwünschten Nebenwirkungen haben.
- Schließlich ist es sinnvoll abzuwarten, bis neue Berechnungen zu den Rentenfinanzen auf der Basis der jüngsten Konjunkturprognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute vorliegen. Eine entsprechende Aktualisierung der Schätzung der Rentenfinanzen wird derzeit durchgeführt. Die Ergebnisse der neuen Schätzung sollten bei der Kalibrierung der neuen Rentenanpassungsformel berücksichtigt werden, um die zu erwartenden Effekte auch kurzfristig möglichst realitätsnah abbilden zu können.

### **III. Konsequenzen für das Sicherungsniveau**

Unabhängig von der konkreten Spezifikation des Nachhaltigkeitsfaktors gilt, dass die Realisation des Beitragssatzziels von 22 % im Jahr 2030 mit einer Reduktion des Bruttorentenniveaus von etwas über 2 Prozentpunkten einhergeht. Dies folgt aus den Budgetprinzipien des Umlageverfahrens, da durch den jährlichen Ausgleich von Ausgaben und Einnahmen ein vorgegebener Beitragssatz das maximal finanzierbare Ausgabenvolumen bestimmt. Die preisbereinigte monatliche Bruttostandardrente würde damit bis 2030 um etwa

90 € weniger steigen als nach der Referenzentwicklung auf Grundlage des geltenden Rechts.

Verglichen mit dem heutigen Niveau (47,8 % in 2003) würden vom Rückgang des Bruttorentenniveaus auf 39,8% im Jahr 2030 etwa 6 Prozentpunkte auf die so genannte Riester-Reform des Jahres 2001 entfallen; über den Nachhaltigkeitsfaktor wird das Bruttorentenniveau um weitere 2,2 Prozentpunkte gesenkt. Der größte Teil des Rückgangs gegenüber heute resultiert daher aus bereits geltendem Recht.

Zudem wird die Anhebung der Altersgrenzen das durchschnittliche Renteneintrittsalter erhöhen. Damit wird die durchschnittliche Beschäftigungsdauer zunehmen und damit auch die Anzahl der durchschnittlich erworbenen Entgeltpunkte. Das Bruttorentenniveau des so angepassten Standardrentners fällt gegenüber dem 45-Entgeltpunkte-Standardrentner um 1,5 Prozentpunkte höher aus und liegt damit um einen Prozentpunkt unterhalb der Referenzentwicklung.

Des Weiteren wird der wesentliche Bestandteil der Riester-Reform, nämlich der Ausbau der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung in den oben dargestellten Ergebnissen nicht berücksichtigt. Der heute aktiven Generation wurde mit dieser Reform die Möglichkeit eröffnet, eine staatlich geförderte zusätzliche Altersversorgung aufzubauen. Unter Berücksichtigung der Riester-Renten kann das Brutto-Gesamtversorgungsniveau (GRV-Rente + Riester-Rente) langfristig im Wesentlichen gehalten werden (vgl. die nachfolgende Beispielrechnung). Damit erfüllt der Kommissionsvorschlag das vorgegebene Ziel, durch ein geeignetes rentenpolitisches Maßnahmenbündel das Gesamtversorgungsniveau nachhaltig zu sichern.

#### **IV. Berechnung des Sicherungsniveaus am Beispiel einer Spezifikation des Nachhaltigkeitsfaktors**

Das folgende Beispiel zeigt an einer möglichen Ausgestaltung des Nachhaltigkeitsfaktors die Wirkung auf das Sicherungsniveau. Andere Ausgestaltungen würden nach dem oben Gesagten zu ähnlichen Ergebnissen führen.

Bei der nachfolgenden Beispielrechnung wird ein Nachhaltigkeitsfaktor an die bestehende Rentenanpassungsformel angefügt, die allerdings schon um die Entwicklung der versicherungspflichtigen Entgelte modifiziert worden ist. Dieser Nachhaltigkeitsfaktor besteht aus der Veränderung des Rentnerquotienten (RQ), d.h. des Verhältnisses von Rentenempfängern zu Beitragszahlern. Um Verzerrungen aufgrund geringfügiger Beitragszahlungen

bzw. Rentenleistungen zu vermeiden, wird die Anzahl der Rentner durch eine Normierung auf Standardrenten in „Äquivalenzrentner“ umgerechnet. Auf Seiten der Beitragszahler werden in analoger Weise die Anzahl der „Äquivalenzbeitragszahler“ durch eine Normierung auf den Durchschnittsverdiener errechnet. Dieser Faktor enthält einen aus dem Beitragssatzziel (hier 22 % im Jahr 2030) abgeleiteten Parameter  $\alpha$  (hier  $\frac{1}{4}$ ) als Gewicht  $[(1-(RQ_{t-2}/RQ_{t-3}))^\alpha + 1]$ .

Die folgenden Tabellen zeigen den Effekt des Nachhaltigkeitsfaktors auf das Sicherungsniveau und weisen als zentrale Größe das Bruttorentenniveau aus, da zukünftig keine mit dem heutigen Netto-Standardrentenniveau vergleichbare Kennzahl berechnet werden kann.

**Tabelle 3: Auswirkungen der Rentenanpassungsformel mit Nachhaltigkeitsfaktor gegenüber dem Referenzszenario**

	Beitragssatz in v.H.		Bruttorente preisbereinigt <sup>1)</sup> in €/ Monat		Bruttorentenniveau in v.H.	
	Referenz	Nachhaltigkeitsfaktor <sup>2)</sup>	Referenz	Nachhaltigkeitsfaktor <sup>2)</sup>	Referenz	Nachhaltigkeitsfaktor <sup>2)</sup>
2003	19,5	19,5	1.171	1.171	47,8	47,8
2010	19,4	19,1	1.233	1.213	45,2	44,5
2020	21,3	20,2	1.445	1.400	43,9	42,5
2030	24,1	22,0	1.662	1.576	42,0	39,8
2040	25,4	22,9	1.929	1.795	40,9	38,1

1) in Preisen von 2003, unterstellte Inflationsrate durchschnittlich 1,2 % p.a., Standardrente Alte Bundesländer

2) Die Verschiebung der Rentenanpassung und der fiskalische Effekt der Anhebung der Altersgrenzen sind ebenfalls berücksichtigt.

Die Berechnungen zeigen, dass mit der Begrenzung des Beitragssatzanstiegs auf 22 % bis zum Jahr 2030 eine Reduktion des Bruttorentenniveaus gegenüber der Referenz um 2,2 Prozentpunkte verbunden ist.

**Tabelle 4: Bruttolöhne und Bruttorenten bei der Rentenanpassungsformel mit Nachhaltigkeitsfaktor gegenüber dem Referenzszenario**

	Bruttorente nominal in €/ Monat		Bruttorente preisbereinigt <sup>1)</sup> in €/ Monat		Ø-Bruttolohn preisbereinigt <sup>1)</sup> in €/ Monat
	Referenz	Nachhaltigkeitsfaktor <sup>2)</sup>	Referenz	Nachhaltigkeitsfaktor <sup>2)</sup>	
2003	1.171	1.171	1.171	1.171	2.451
2010	1.346	1.324	1.233	1.213	2.729
2020	1.756	1.701	1.445	1.400	3.295
2030	2.260	2.142	1.662	1.576	3.957
2040	2.960	2.754	1.929	1.795	4.713

1) in Preisen von 2003, unterstellte Inflationsrate durchschnittlich 1,2 % p.a., Standardrente Alte Bundesländer

2) Die Verschiebung der Rentenanpassung und der fiskalische Effekt der Anhebung der Altersgrenzen sind ebenfalls berücksichtigt.

Die Tabelle 4 zeigt, dass die Nominalrente bis zum Jahr 2030 auf deutlich über 2.000 € steigt. Gemessen in heutigen Preisen fällt der Anstieg allerdings schwächer aus. Die preisbereinigte monatliche Bruttostandardrente würde damit bis 2030 um etwa 90 € weniger steigen als nach der Referenzentwicklung auf Grundlage des geltenden Rechts. Die zukünftigen Rentnergenerationen werden sich dessen ungeachtet aber mehr leisten können als die heutige Rentnergeneration.

Zudem berücksichtigt Tabelle 4 nicht den rentenerhöhenden Effekt einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Um diesen Effekt auf den Standardrentner zu übertragen, wird in der Beispielrechnung die Anzahl der Entgeltpunkte des Standardrentners ab 2011 jährlich um 1/12 erhöht. Im Jahr 2030 hätte der Standardrentner dann 46,7 Entgeltpunkte. Das Bruttorentenniveau des so angepassten Standardrentners fällt gegenüber dem 45-Entgeltpunkte-Standardrentner um 1,5 Prozentpunkte höher aus und liegt damit um einen Prozentpunkt unterhalb der Referenzentwicklung (siehe Tabelle 5), d.h. durch eine entsprechende Verlängerung der Lebensarbeitszeit können die Renteneinbußen aus der modifizierten Anpassung zu rund 60 % kompensiert werden.

**Tabelle 5: Berücksichtigung der Anhebung der Altersgrenze bei der Standardrente im Szenario mit Nachhaltigkeitsfaktor**

	Entgeltpunkte Punkte		Bruttorente preisbereinigt <sup>1)</sup> in €/ Monat		Bruttorentenniveau in v.H.	
	Standard- rentner	Standard- rentner angepasst <sup>2)</sup>	Standard- rentner	Standard- rentner angepasst <sup>2)</sup>	Standard- rentner	Standard- rentner angepasst <sup>2)</sup>
2003	45,0	45,0	1.171	1.171	47,8	47,8
2010	45,0	45,0	1.213	1.213	44,5	44,5
2020	45,0	45,8	1.400	1.426	42,5	43,3
2030	45,0	46,7	1.576	1.634	39,8	41,3
2040	45,0	47,0	1.795	1.875	38,1	39,8

1) in Preisen von 2003, unterstellte Inflationsrate durchschnittlich 1,2 % p.a., Standardrente Alte Bundesländer

2) Die Anzahl der Entgeltpunkte steigt parallel zur Anhebung der Altersgrenze

Schließlich zeigt Tabelle 6 im Rahmen der Beispielrechnung die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus unter Berücksichtigung der Riester-Rente. Hier sinkt das Brutto-Gesamtversorgungsniveau (GRV-Rente + Riester-Rente) bis 2030 kurzfristig für Zugangsrentner im Jahr 2010 auf 44,5 %, steigt dann aber für darauffolgende Zugangsrentner wieder stetig an und erreicht im Jahr 2030 etwa 47,1 %. Es liegt damit um weniger als einen Prozentpunkt niedriger als heute.<sup>2</sup> Diesen Berechnungen liegt die Annahme zu Grun-

<sup>2</sup> Zur Berechnung der Riester-Rente: Vom Durchschnittslohn werden jährlich 4 % angespart (mit Berücksichtigung der Riester-Treppe). Die minimale Einzahlungsdauer beträgt 12 Jahre, d.h. erste Riester-Rente ab 2015. Es werden eine Verzinsung von 4 % nominal und Verwaltungskosten in Höhe von 10 %

de, dass - nicht zuletzt aufgrund der voraussichtlichen Entwicklung des Rentenniveaus - tatsächlich 4 % des jährlichen Einkommens für die Zusatzvorsorge aufgewendet wird. Sollte es gelingen, den Beitragssatz zur GKV mit einer nachhaltigen Gesundheitsreform bei 14,3 % zu stabilisieren, übersteigt das Gesamtversorgungsniveau langfristig das heutige.

Die Gesamtbelastung für die Altersvorsorge im Jahr 2030 liegt inklusive Riester-Rente bei 26 %. Dabei ist allerdings die steuerliche Förderung die Beiträge zur Riester-Rente nicht berücksichtigt.

**Tabelle 6: Gesamtversorgungsniveau im Szenario mit Nachhaltigkeitsfaktor**

Jahr des Renten- zugangs	Bruttorenten		Bruttorentenniveau in v.H.		
	GRV- Standardrente angepasst <sup>1)</sup>	Riester-Rente	Bruttorenten- niveau GRV	Bruttorenten- niveau Riester	Brutto-Gesamt- versorgungs- niveau
	€/ Monat	€/ Monat	in v.H.	in v.H.	in v.H.
2003	1.171	0	47,8	0,0	47,8
2010	1.346	0	44,5	0,0	44,5
2015	1.539	75	44,0	2,1	46,1
2020	1.756	133	43,3	3,3	46,6
2030	2.260	311	41,3	5,8	47,1
2040	2.960	624	39,8	8,6	48,4

1) Die Anzahl der Entgeltpunkte der Standardrente steigt parallel zur Anhebung der Altersgrenze

---

der jährlichen Spareinlage angenommen. In der Auszahlungsphase (20 Jahre, keine Hinterbliebenenabsicherung) wird die Riester-Rente parallel zur GRV-Rente dynamisiert.

***Beschlüsse der Kommission für die Nachhaltigkeit in der  
Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme und  
der Arbeitsgruppe „Rentenversicherung“***

(in chronologischer Reihenfolge)

**Differenzierung der Anpassung nach der Rentenhöhe  
(Beschluss der Kommission vom 20. Februar 2003)**

Eine Differenzierung der jährlichen Rentenanpassung nach der Rentenhöhe wird abgelehnt. Damit würde die für das deutsche Rentensystem weitgehend verwirklichte Vorleistungsbezogenheit der Renten empfindlich gestört. Eine über die geringeren Anpassungen bewirkte Reduzierung der Leistungen für Bezieher überdurchschnittlicher Renten könnte zwar zur Stabilisierung des Beitragsatzes beitragen, dieser Effekt würde aber mit erheblichen Fehlanreizen als Folge des damit verbundenen Abbaus der Teilhabeäquivalenz einhergehen. Daher erscheint es äußerst zweifelhaft, ob auf diese Weise die Rentenversicherung auf eine nachhaltigere Grundlage gestellt werden kann. Eine dem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprechende Verteilung der Finanzierungslasten sollte eher durch eine angemessene Rentenbesteuerung erfolgen. Hinzu kommt, dass sich hinter niedrigen Renten durchaus hohe Gesamalterseinkommen verbergen können. Auch deshalb erscheint eine umfassende Einkommensbesteuerung der bessere Weg, um dem Leistungsfähigkeitsprinzip Geltung zu verschaffen.

**Differenzierung der Beiträge und/oder der Rentenhöhe in der gesetzlichen Rentenversicherung nach der Kinderzahl  
(Beschluss der Kommission vom 20. Februar 2003)**

Die Kommission spricht sich gegen eine Differenzierung der Beiträge oder der Rentenhöhe nach der Kinderzahl aus. Vorschläge, die kinderzahlabhängige Beiträge oder Renten vorsehen, berücksichtigen nicht, dass der Familienlastenausgleich eine gesamtgesellschaftliche und damit aus Steuermitteln zu finanzierende Aufgabe ist. An dieser Aufgabe haben sich alle Bevölkerungsgruppen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit über das progressive staatliche Steuer- und Transfersystem zu beteiligen. Ein aus Beiträgen der Versicherten finanzierter Familienlastenausgleich würde demgegenüber die Bezieher höherer Einkommen begünstigen und die von niedrigen Einkommen belasten. Personen, die - wie Beamte, Richter, Abgeordnete oder Selbständige - keine Beiträge zur gesetzlichen

Rentenversicherung zahlen, wären ungerechtfertigt begünstigt. Nicht rentenversicherte Eltern wären bei Einführung kinderzahlabhängiger Beiträge bzw. Renten benachteiligt, weil sie keinen Ausgleich für ihre erziehungsbedingten Lasten und Leistungen erhielten, obwohl ihre Kinder mit der gleichen Wahrscheinlichkeit wie die Kinder von Rentenversicherten im Erwerbsleben Beitragszahler werden.

In der Rentenversicherung findet zudem bereits heute ein umfangreicher Familienlastenausgleich statt, der für Eltern zu höheren Rentenleistungen führt. Mittels einer Reihe von familienbezogenen Regelungen wird sichergestellt, dass Personen, die Kinder betreuen und erziehen, im Alter besser versorgt sind. Die familienbezogenen Leistungen werden ordnungspolitisch richtig aus Steuermitteln finanziert.

### **Steuerfinanzierte Grundrente (Beschluss der Kommission vom 20. Februar 2003)**

Die Kommission lehnt einen Systemwechsel zur steuerfinanzierten Grundrente ab. Bei eingehender Analyse des Vorschlags, die staatliche Alterssicherung in Deutschland insgesamt auf eine steuerfinanzierte Grundrente umzustellen, zeigen sich weitreichende Probleme, denen keine nachvollziehbaren wirtschaftlichen Vorteile gegenüberstehen. Insbesondere wird das Prinzip der Beitragsäquivalenz aufgegeben. Von den zur Finanzierung erforderlichen Steuern dürften erhebliche verzerrende Effekte ausgehen. Die staatliche Alterssicherung würde in das allgemeine Steuer- und Transfersystem eingegliedert; der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz der Rentenanwartschaften und -ansprüche ginge verloren. Internationale Vergleiche zeigen zudem, dass sich faktisch kein Staat auf ein System zur Vermeidung von Altersarmut allein beschränkt. Im Übrigen gibt es zur Vermeidung von Altersarmut andere und insgesamt besser geeignete Möglichkeiten wie etwa die zum 1. Januar 2003 in Kraft getretene „bedarfsorientierte Grundsicherung“. Nicht zuletzt würde ein Wechsel der Systeme erhebliche Übergangsprobleme mit sich bringen.

### **Stabilisierung des Beitragssatzes durch die Schwankungsreserve (Beschluss der Kommission vom 20. Februar 2003)**

Die Kommission spricht sich dafür aus, die Schwankungsreserve der gesetzlichen Rentenversicherung wieder anzuheben, sofern dies bei einer Belebung der konjunkturellen Entwicklung ohne Beitragssatzerhöhung möglich ist. Bei dem derzeitigen abgesenkten Zielwert der Schwankungsreserve (0,5 bis 0,7 Monatsausgaben) ist die unterjährige Liquidität der Rentenversicherung noch gesichert; die finanziellen Risiken der gesetzlichen

Rentenversicherung sind aber deutlich gestiegen. Eine kurzfristige Aufhebung dieses Zielwertes würde eine Anhebung des Beitragssatzes nach sich ziehen; dies ist in der aktuellen konjunkturellen Situation nicht ratsam. Sinnvoll wäre allerdings, bei einer konjunkturellen Belebung den Zielwert der Schwankungsreserve - ohne Anhebung des Beitragssatzes - wieder in einen höheren, nachhaltig ausreichenden Korridor anzuheben.

## **Differenzierung des abschlagsfreien Rentenzugangsalters nach der Anzahl der Beitragsjahre**

**(Beschluss der AG „Rentenversicherung“ vom 12. März 2003)**

### Teil 1

Die Kommission ist der Auffassung, dass Arbeitnehmer, die in Bereichen, in denen körperlich schwer gearbeitet wird, einem außergewöhnlichen körperlichen Verschleiß unterliegen, eine besondere Unterstützung der Gesellschaft verdienen. In der gesetzlichen Rentenversicherung kann ein entsprechender Ausgleich über die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfolgen.

### Teil 2

Abgelehnt werden dagegen Vorschläge, den körperlichen Verschleiß aufgrund langjähriger belastender Tätigkeit dadurch zu berücksichtigen, dass Versicherte nach einer bestimmten Anzahl von Versicherungsjahren (z.B. 45) vorzeitig in Rente gehen können, ohne Abschläge hinnehmen zu müssen. Ein derartiger Ansatz ist mit dem Versicherungsprinzip und dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz nicht vereinbar. Eine vorzeitig gezahlte Rente ohne Abschläge erhöht wegen ihrer längeren Laufzeit den Barwert der Leistungen zu Lasten der Solidargemeinschaft. In einem System mit tendenziell steigenden Beitragssätzen werden ohnehin diejenigen, die möglichst früh mit ihrer Beitragsentrichtung beginnen im Vergleich zu denjenigen begünstigt, die erst später beitragspflichtig werden, dann aber pro Jahr höhere Beiträge leisten. Hinzu kommt, dass wegen der vorausgesetzten langen Versicherungsdauer der abgelehnte Vorschlag unter den gegebenen Bedingungen insbesondere Frauen benachteiligen würde.

Der Vorschlag lässt sich auch nicht mit dem Argument rechtfertigen, dass Versicherte mit langjähriger Versicherungsbiografie eine niedrigere Lebenserwartung und damit eine kürzere Rentenlaufzeit hätten. Ein solches Argument ist nicht vereinbar mit einem kollektiven, allgemeinen branchenübergreifenden Versicherungssystem. Eine Aufgabe des Prinzips der Nichtdifferenzierung würde eine Vielzahl von anderen Unterscheidungsmöglichkeiten auf die Tagesordnung der Rentenpolitik setzen. So könnte auch für nach anderen Merkmalen, wie z.B. dem Bildungsstand, isolierte Personenkreise eine signifikant unterdurchschnittliche Lebenserwartung nachgewiesen werden. Dies gilt letztlich für alle Männer, so



dass Frauen auf Grund ihrer durchschnittlich höheren Lebenserwartung entsprechend höhere Abschläge in Kauf nehmen müssten.

### **Ausweitung der Beitragsbemessungsgrundlage um weitere Einkommen (Beschluss der AG „Rentenversicherung“ vom 12. März 2003)**

Eine Ausweitung der Beitragsbemessungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung um weitere Einkommensarten wird von der Kommission unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Nachhaltigkeit abgelehnt. Eine solche Maßnahme erzielt nur vorübergehend eine dämpfende Wirkung auf die Beitragssatzentwicklung. Langfristig kann sie sogar zu höheren Beitragssätzen führen. Auf jeden Fall wird die von künftigen Generationen zu tragende Beitragslast erhöht. Dies erscheint angesichts der absehbaren demografischen Veränderungen im Interesse einer Erhöhung der Nachhaltigkeit nicht angezeigt.

Eine Ausweitung der zukünftigen Beitragslast wäre nur dann zu vermeiden, wenn den zusätzlichen Beiträgen keine entsprechenden Leistungen gegenüber gestellt würden. In diesem Fall würde aber das gerade unter Anreizgesichtspunkten zentrale Prinzip der weitgehenden Entsprechung von Beiträgen und Renten (Äquivalenzprinzip) verletzt werden.

Darüber hinaus würde die Einbeziehung von z.B. Zins- und Mieteinkommen nur die Bezieher von Lohneinkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrundlage treffen, während Bezieher höherer Arbeitseinkommen ihre sonstigen Einkünfte weiterhin beitragsfrei beziehen könnten.

### **Ausweitung des versicherungspflichtigen Personenkreises auf Beamte, Selbständige und geringfügige Beschäftigungen („Mini-Jobs“) (Beschluss der AG „Rentenversicherung“ vom 28. März 2003)**

Die Kommission hält eine Einbeziehung weiterer Personengruppen in die gesetzliche Rentenversicherung für keinen geeigneten Weg, um die Finanzierung der sozialen Sicherung auf eine nachhaltigere Grundlage zu stellen. Eine Ausweitung des versicherungspflichtigen Personenkreises auf Beamte, Selbständige und geringfügig Beschäftigte wird deshalb abgelehnt.

Der Kommission ist bewusst, dass es unter dem Gesichtspunkt der sozialen Nachhaltigkeit durchaus gute Gründe für eine Ausdehnung der Versichertengemeinschaft auf weitere Gruppen von Erwerbstätigen gibt. So spricht das Argument einer möglichst gleichmäßigen Lastenverteilung für eine Einbeziehung aller Personen im erwerbsfähigen Alter in die gesetzliche Rentenversicherung. Auch eine Verbesserung der sozialen Absicherung

von als schutzbedürftig anzusehenden Personen kann eine derartige Maßnahme sinnvoll erscheinen lassen. Unter dem Aspekt der finanziellen Nachhaltigkeit, dem die Kommission ihrem Auftrag gemäß entscheidende Bedeutung beizumessen hat, ist die Ausweitung des Versichertenkreises auf weitere Personengruppen aber abzulehnen. Die aus der demografischen Entwicklung für die gesetzliche Rentenversicherung resultierenden finanziellen Belastungen künftiger Generationen würden nicht vermindert, sondern vergrößert. Nur solange den zusätzlichen Beiträgen noch keine entsprechenden Rentenausgaben gegenüberstehen, könnte der Beitragssatz gesenkt werden. Langfristig - und gerade dann, wenn die demografische Belastung ihren Höhepunkt erreichen wird - würde unter günstigen Umständen allenfalls kein höherer Beitragssatz zu erwarten sein. Auf jeden Fall wird aber die zukünftig insgesamt zu tragende finanzielle Belastung aufgrund der zusätzlichen Rentenansprüche steigen.

Darüber hinaus ist zu den verschiedenen Personenkreisen, deren Einbeziehung in die Rentenversicherungspflicht immer wieder gefordert wird, Folgendes anzumerken:

#### (1) Beamte

Einer sofortigen Rentenversicherungspflicht der Beamten steht zunächst das im Grundgesetz verankerte Alimentationsprinzip entgegen. Eine Ausweitung der Rentenversicherungspflicht auf Beamte wäre ohne Änderung des Grundgesetzes nicht möglich.

Ungeachtet dessen ist zu beachten, dass die Altersversorgung der Beamten bereits heute aus den laufenden Staatseinnahmen finanziert wird. Eine Übertragung auf die Rentenversicherung hätte somit zwar keine Ausweitung des umlagefinanzierten Teils der Alterssicherung insgesamt zur Folge. Aber eine vorübergehende Entlastung der Rentenfinanzen ist nur auf Kosten der Haushalte der Gebietskörperschaften und/oder der Beamten selbst möglich. Sie müssten die neuen Beiträge zur Rentenversicherung zahlen, während die bislang erworbenen Pensionsanswartschaften und -ansprüche noch aus Steuermitteln finanziert würden. Es ist deshalb absehbar, dass ein politischer Druck in Richtung gesetzliche Rentenversicherung entstehen würde, auch den Bestand an Ruhestandsbeamten zu übernehmen und die Pensionslasten zu tragen.

Eine Alternative könnte darin bestehen, die Verbeamtungen generell auf ein Minimum zu reduzieren und damit den Anteil versicherungspflichtiger Arbeiter und Angestellter im öffentlichen Dienst zu erhöhen. Damit könnte aber nur ein ganz allmählich einsetzender, mittelfristig wirksamer Beitragssatzsenkender Effekt erzielt werden. An den langfristig negativen Konsequenzen ändert sich aber auch bei einer derart graduellen Ausweitung des rentenversicherungspflichtigen Personenkreises nichts.

Unabhängig von den Bedenken gegenüber der Einbeziehung von Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung spricht sich die Kommission dafür aus, Leistungseinschränkungen für die gesetzlich Rentenversicherten - soweit nicht grundlegende Unterschiede zwi-

schen beiden Alterssicherungssystemen entgegenstehen - wirkungsgleich auf die Altersversorgung der Beamten zu übertragen. Dies ist insbesondere auch aus Akzeptanzgründen erforderlich.

## (2) Selbständige

Im Hinblick auf die weitgehende Versicherungsfreiheit von Selbständigen ist zu bedenken, dass sich dieser Teil der Erwerbstätigen nicht im gleichen Ausmaß wie die Rentenversicherten an der Finanzierung des sozialen Ausgleichs innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung beteiligt. Allerdings sind sie auch nicht an den damit verbundenen Vergünstigungen beteiligt. Insofern sieht die Kommission hier keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Wenn die weitere Entwicklung jedoch zeigen sollte, dass der Trend zum Wechsel von der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in die Selbständigkeit weiter zunimmt, wäre aufgrund der damit verbundenen Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung neu über eine Einbeziehung dieses Personenkreises in die gesetzliche Rentenversicherung zu diskutieren.

Eine besondere Situation besteht im Hinblick auf die bereits vorhandenen obligatorischen Alterssicherungssysteme in Form der berufsständischen Versorgungswerke. Ihnen den Nachwuchs abzuschneiden könnte mit verfassungsrechtlichen Risiken behaftet sein.

Wenn hingegen ein Schutzbedürfnis der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen gesehen wird, kann an dieser Stelle offen bleiben, ob dem durch eine Ausweitung der Rentenversicherungspflicht oder auf anderem Wege, z.B. durch eine Vorsorgepflicht außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung, Rechnung getragen werden soll.

## (3) Geringfügig Beschäftigte

Es ist der Kommission bekannt, dass die gegenwärtige rentenrechtliche Sonderbehandlung der geringfügig Beschäftigten unter ökonomischen und sozialpolitischen Gesichtspunkten nicht unumstritten ist. Zum 1. April 2003 treten jedoch Neuregelungen zur geringfügigen Beschäftigung in Kraft, die auf Vorschläge der „Hartz-Kommission“ zurückgehen. Die Auswirkungen dieser Neuregelungen sollten unverzüglich durch unabhängige Analysen evaluiert werden.

### **Künftige Rentenanpassung anhand der Entwicklung der versicherungspflichtigen Einkommen (Beschluss der AG „Rentenversicherung“ vom 24. April 2003)**

Nach der aktuellen Rentenanpassungsformel werden die Renten jeweils zum 1. Juli eines Jahres entsprechend der vorjährigen Steigerungsrate der - um die Rentenversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) sowie einen unterstellten privaten „Alters-

vorsorgeanteil“ gekürzten – durchschnittlichen Bruttoentgelte der Arbeitnehmer angepasst. Die Bruttoentgelte der Arbeitnehmer werden aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) entnommen. Sie umfassen nicht nur die versicherungspflichtigen Einkommen der Rentenversicherten, sondern auch die Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze sowie die nicht versicherungspflichtiger abhängig Beschäftigter, insbesondere der Beamten. Alle Entgelte fließen in die Durchschnittsberechnung ein.

Die durchschnittlichen Bruttoentgelte unterliegen damit zahlreichen Einflussfaktoren, die eine abweichende Entwicklung von der eigentlichen Beitragsbemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung ermöglichen. Besonders auffällige Abweichungen zwischen der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter und den versicherungspflichtigen Entgelten traten im Jahr 2002 zu Tage. Während erstere um 0,8 % stiegen, wuchsen letztere nur um 0,2 %. Zu den schwachen Beitragseinnahmen angesichts der konjunkturell angespannten Lage kommt somit noch erschwerend hinzu, dass die Rentenanpassung zur Mitte dieses Jahres kräftiger ausfällt, als es von der Entwicklung der versicherungspflichtigen Entgelte her gerechtfertigt wäre. Die Konsequenz ist ein zusätzlicher Druck zur Anhebung des Beitragssatzes.

Um derartige Probleme in Zukunft auszuschließen, spricht sich die Kommission dafür aus, künftig die Entwicklung der versicherungspflichtigen Bemessungsgrundlagen der Rentenanpassung pro Kopf zu Grunde zu legen.

### **Anhebung der Altersgrenzen (Beschluss der AG „Rentenversicherung“ vom 24. April 2003)**

Die Regelaltersgrenze sollte ab dem Jahr 2011 stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben werden. Für den Geburtsjahrgang 1946 beträgt die Regelaltersgrenze 65 Jahre und einen Monat. Für jeden weiteren Geburtsjahrgang erfolgt eine Anhebung um einen Monat. Die neue Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt für die Geburtsjahrgänge 1969 und jünger.

Die Möglichkeiten eines vorgezogenen Rentenbezugs bleiben erhalten; sie werden jedoch parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze verschoben. Die Einzelheiten sind in der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht aufgeführt. Die bestehenden Vertrauensschutzregelungen werden fortgeführt. Bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und bei der Altersrente für Frauen sind in ausreichendem Umfang Vertrauensschutzregelungen für diejenigen Versicherten zu schaffen, die im Vertrauen auf das bislang geltende Recht verbindliche Dispositionen über ihr Beschäftigungsverhältnis getroffen haben.

Die rechtlichen Regelungen innerhalb und außerhalb des Rentenrechts, die unmittelbar oder mittelbar an die Regelaltersgrenze oder die übrigen Altersgrenzen anknüpfen, sind anzupassen. Im Bereich des Rentenrechts gilt dies insbesondere für die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Hier sind zusätzlichen Ausweichtendenzen von den Renten wegen Alters zu den Erwerbsminderungsrenten ebenso entgegenzuwirken, wie einer möglichen Rückführung des relativen Leistungsniveaus.

Unverzichtbare Voraussetzung für eine Anhebung der Altersgrenze ist das Vorhandensein von Rahmenbedingungen, die eine Beschäftigung älterer Arbeitnehmer ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird die Kommission Vorschläge unterbreiten, wie die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer durch gesetzliche Regelungen, tarifliche Vereinbarungen und betriebliche Verabredungen verbessert werden kann. Darüber hinaus werden Vorschläge für mögliche Härtefälle unterbreitet. Hierzu gehört namentlich die Arbeitsmarktsituation. Der Gesetzgeber muss die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen schaffen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen diesen Rahmen ausfüllen. Die Bundesregierung muss prüfen, ob die Rahmenbedingungen sich tatsächlich im erforderlichen Maß ändern. Das Ergebnis dieser Prüfung ist ab dem Jahr 2008 im jährlichen Rentenversicherungsbericht detailliert darzustellen.

**Modifikation der Rentenanpassungsformel  
zur Begrenzung des Beitragssatzanstiegs  
(Beschluss der AG „Rentenversicherung“ vom 24. April 2003)**

Die mittel- und langfristige sozio-demografische Entwicklung führt zu Konflikten zwischen den Zielen eines gemäßigten Beitragssatzanstiegs und eines stabilen Rentenniveaus. Eine nachhaltige Finanzierung der Rentenversicherung setzt insbesondere eine Festigung der Finanzierungsgrundlagen, d.h. eines hohen Beschäftigungsgrades voraus. Die Begrenzung des Beitragssatzanstiegs ist hierfür eine wichtige Voraussetzung. Sie fördert zudem die Generationengerechtigkeit.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Arbeitsgruppe „Rentenversicherung“ für eine Modifikation der Rentenanpassungsformel aus, durch die die jährlichen Rentensteigerungen leicht gedämpft werden, um die durch die in der Rentenreform 2001 vorgegebenen Beitragssatzziele aufrecht erhalten zu können. Die Arbeitsgruppe „Rentenversicherung“ empfiehlt daher einen „Nachhaltigkeitsfaktor“, über den bei der Bestimmung der Anpassungssätze die Entwicklung der Relation von Rentnern zu Beitragszahlern berücksichtigt wird. Neben der Erfüllung des Beitragssatzziels wird bei der Modifikation der Rentenanpassungsformel darauf geachtet, dass das Versorgungsniveau der zukünftigen Rentner-

generationen unter Berücksichtigung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der staatlich geförderten Zusatzvorsorge in der langen Frist nicht wesentlich unter das heutige Versorgungsniveau sinkt.

**Kommission für die Nachhaltigkeit  
in der Finanzierung  
der Sozialen Sicherungssysteme  
beim Bundesministerium für  
Gesundheit und Soziale Sicherung**

Szenario der Kommission zur  
demographischen und ökonomischen  
Entwicklung bis zum Jahr 2040

und die Auswirkungen auf die  
Rentenversicherung

# Demographie - Grundannahmen

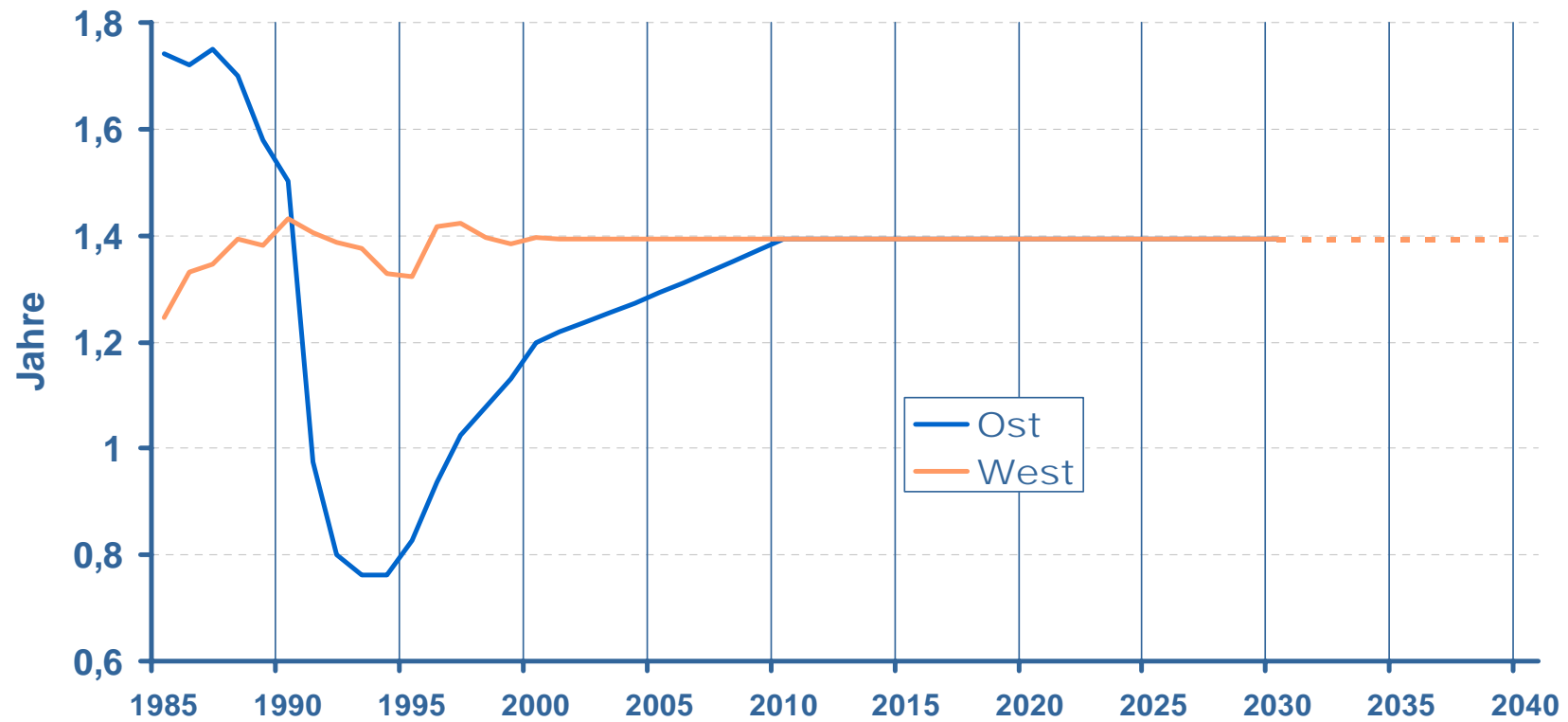
- ➔ Fertilität: bis 2040 konstant bei 1,39  
Angleichung Ost bis 2010 (MPI, Birg)
- ➔ Mortalität: Restlebenserwartung 65-Jähriger:

	2010	2030
wie	BMGS	Birg
Männer	17,1	18,4
Frauen	20,8	22,6
- ➔ Wanderungen: Netto: 200 Tsd. Ausländer,  
Zuzüge: 400 Tsd.,  
Fortzüge: 200 Tsd.



# Demographie - Fertilität

## Geburtenziffern



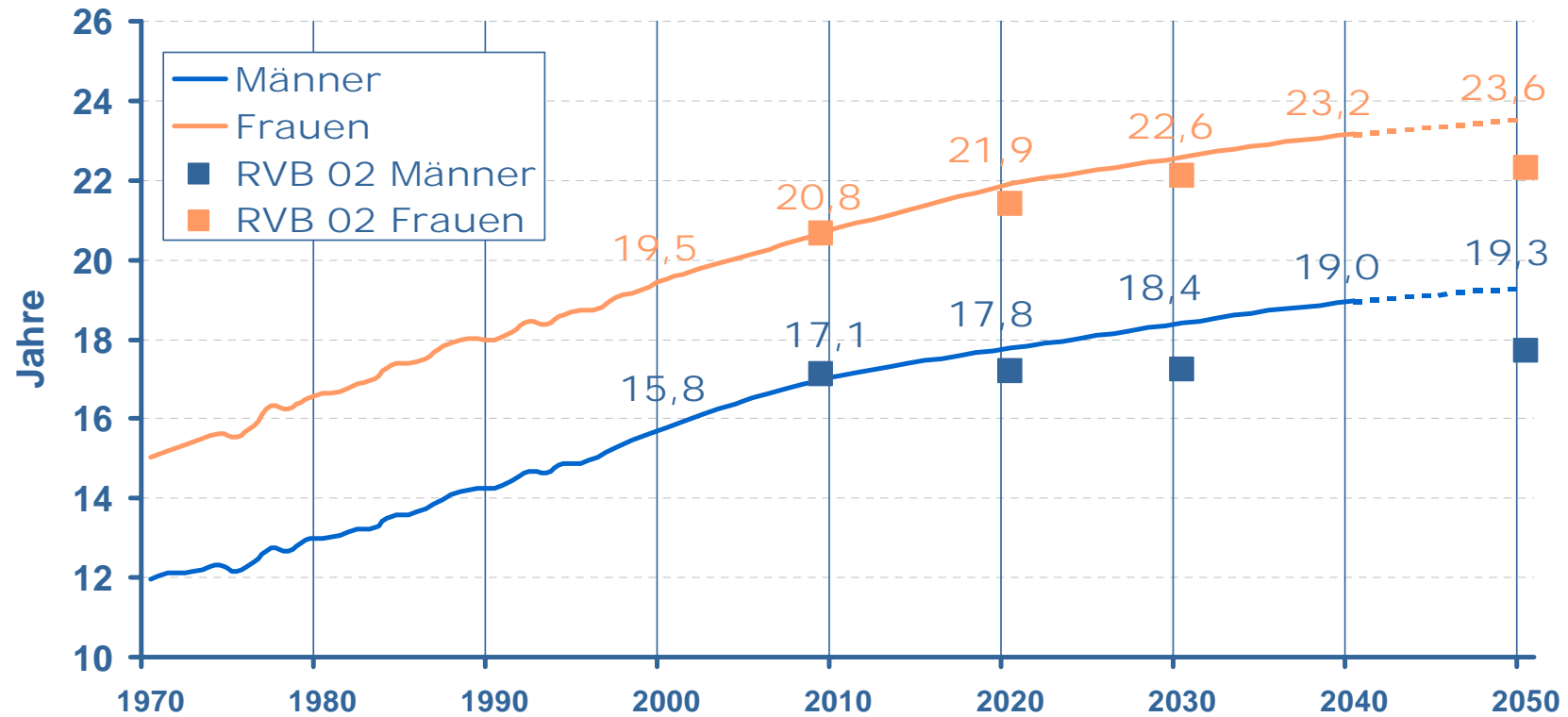
## Demographie - Grundannahmen

- ➔ Fertilität: bis 2040 konstant bei 1,39  
Angleichung Ost bis 2010 (MPI, Birg)
- ➔ Mortalität: Restlebenserwartung 65-Jähriger:

	2010	2030
wie	BMGS	Birg
Männer	17,1	18,4
Frauen	20,8	22,6
- ➔ Wanderungen: Netto: 200 Tsd. Ausländer,  
Zuzüge: 400 Tsd.,  
Fortzüge: 200 Tsd.

# Demographie - Mortalität

## Restlebenserwartung von 65-Jährigen



## Demographie - Grundannahmen

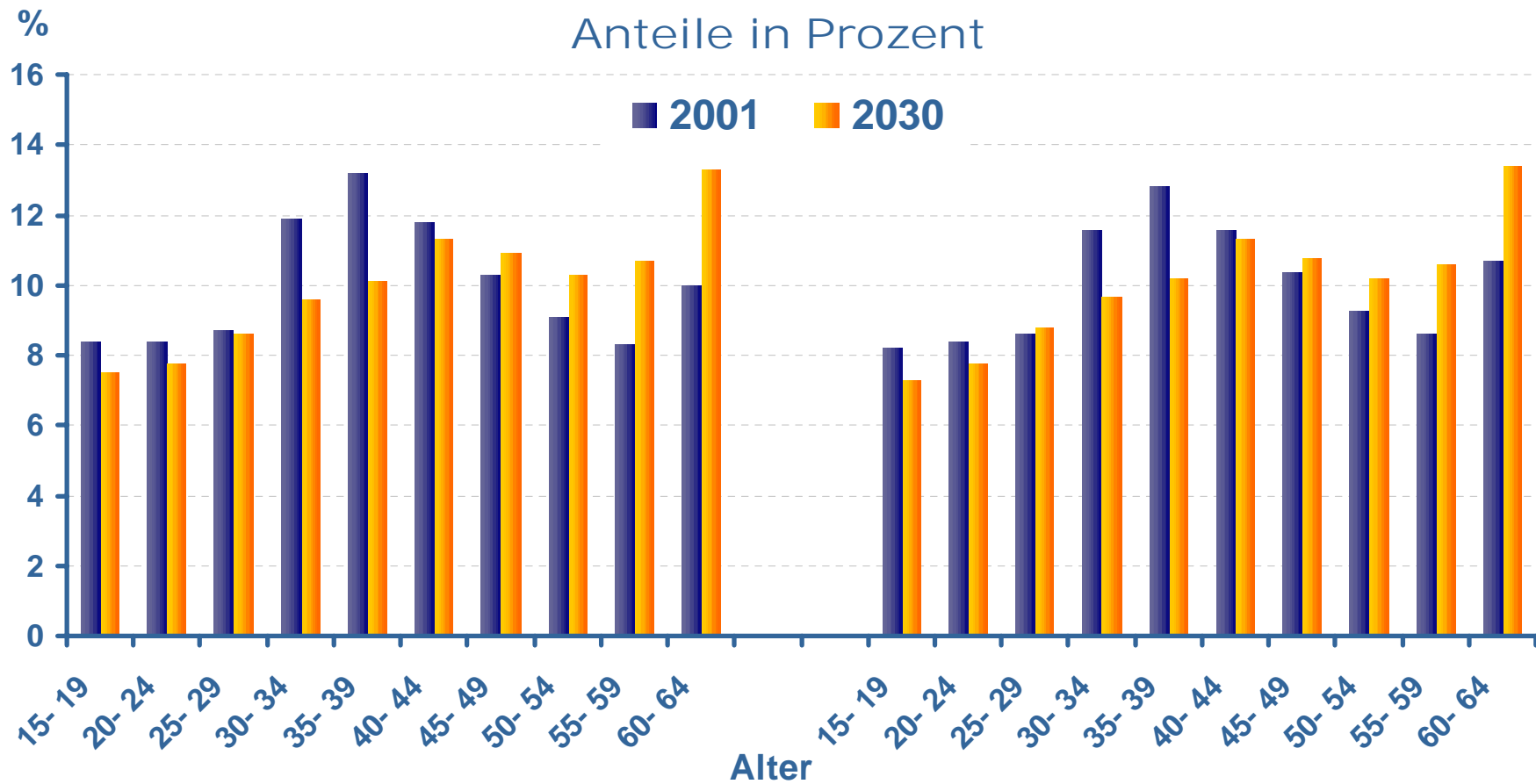
- ➔ Fertilität: bis 2040 konstant bei 1,39  
Angleichung Ost bis 2010 (MPI, Birg)
- ➔ Mortalität: Restlebenserwartung 65-Jähriger:

	2010	2030
wie	BMGS	Birg
Männer	17,1	18,4
Frauen	20,8	22,6
- ➔ Wanderungen: Netto: 200 Tsd. Ausländer,  
Zuzüge: 400 Tsd.,  
Fortzüge: 200 Tsd.

## Demographie - Ergebnis

zum 1.1., in Mio.	2001	2010	2030	2040
Bevölkerung	82,3	82,7	81,1	78,3
15-64-Jährige	55,8	54,6	49,1	45,3
65+ -Jährige	13,7	16,9	22,0	23,9
80+ -Jährige	3,1	4,1	6,2	7,6
Altersquotient (%) ((65+)/(15-64))	24,5	30,9	44,8	52,6

# Demographie - Altersstruktur der arbeitsfähigen Bevölkerung



# Ökonomie - Grundannahmen

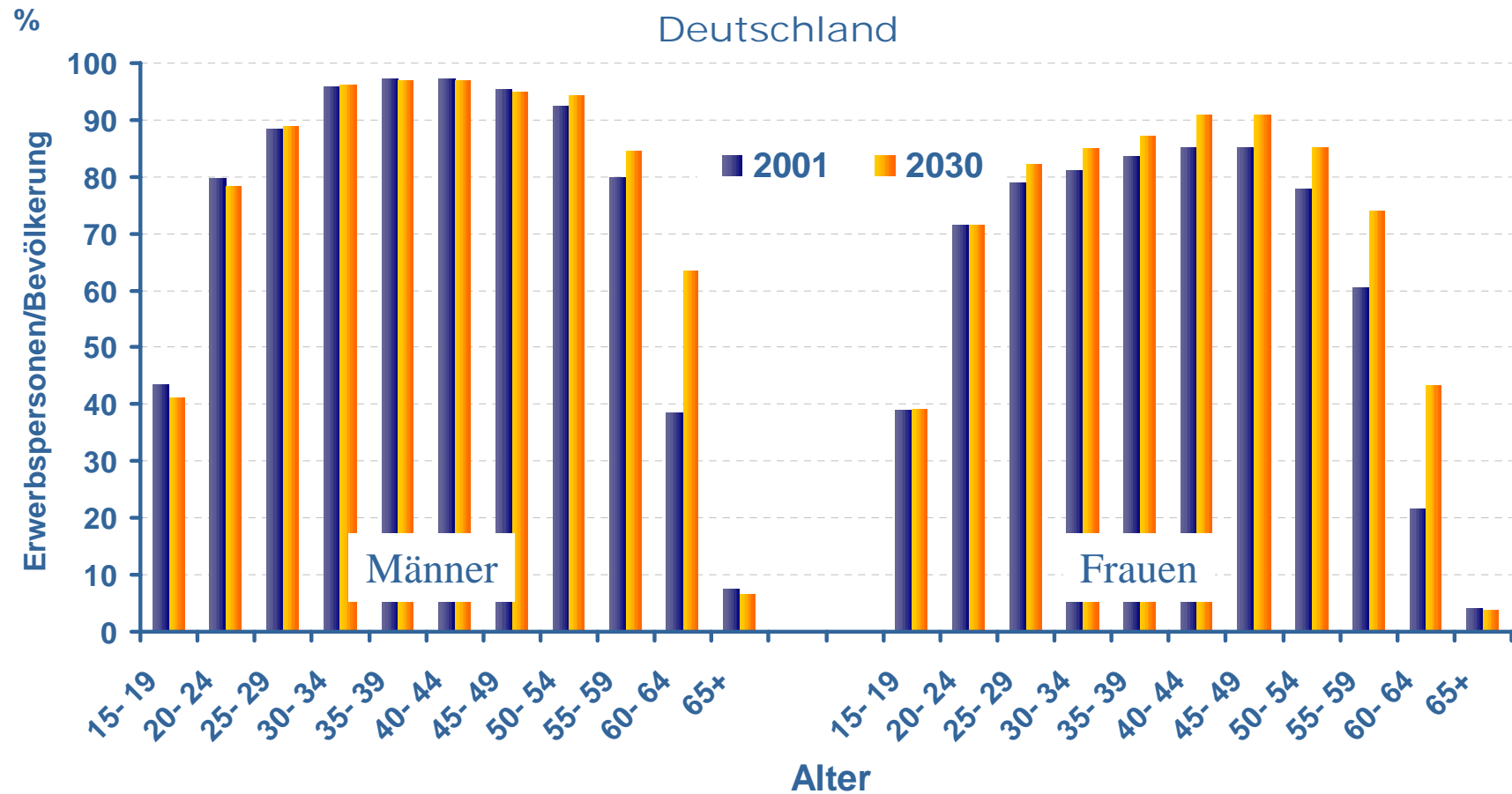
- ➔ Erwerbspersonenpotenzial (Prognos)
  - ◆ Zunahme der Erwerbsbeteiligung von Frauen und älteren Menschen
- ➔ Wirtschaftsentwicklung (Prognos)
  - ◆ BIP/Kopf-Wachstum bis 2030 1,8 % p.a.
  - ◆ Produktivitätswachstum bis 2030 gut 1,8 % p.a.
- ➔ Arbeitsmarktentwicklung
  - ◆ konstante Selbständigenquote, sinkende Beamtenquote (Prognos)
  - ◆ Lohnsteigerung: langfristig konstant bei 3,0 % p.a., Löhne in den Neuen Ländern in 2030 auf Westniveau (BMGS)

# Ökonomie - Erwerbstätigkeit

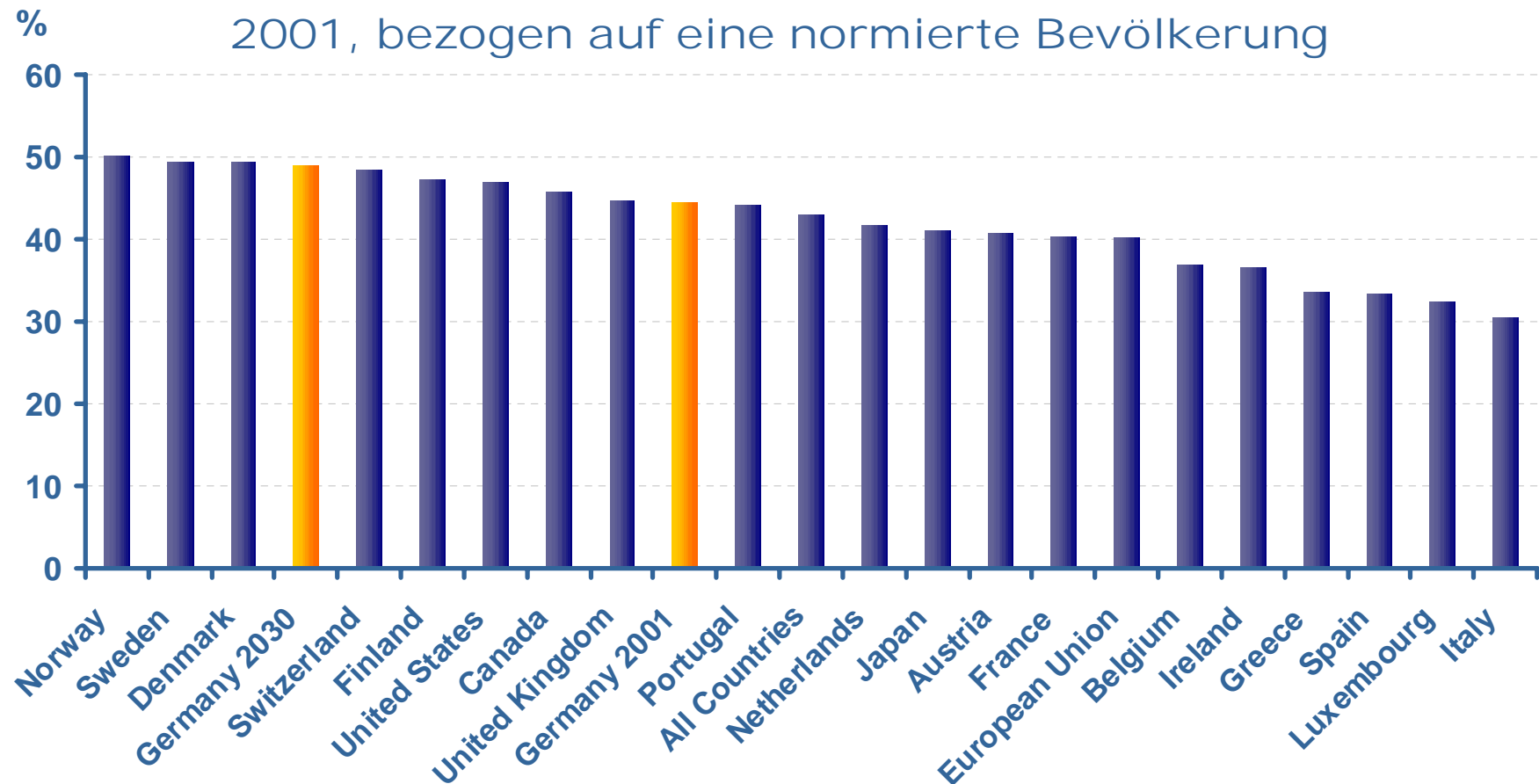
	Einheit	2001	2010	2020	2030	2040
BIP 95er Preise	Mrd. €	1.981	2.376	2.822	3.263	3.705
BIP / Kopf 95er Preise	Tsd. €/ EW	24,1	28,7	34,1	40,2	47,4
Produktivität	Tsd. €/ ET	50,9	59,8	72,0	86,4	102,8
Erwerbstätige (Inland)	Tsd.	38.917	39.739	39.202	37.751	36.052
<i>nachr. Erwerbstätige Prognos</i>	<i>Tsd.</i>	<i>38.773</i>	<i>39.752</i>	<i>39.042</i>	-	
Erwerbspersonenpotenzial	Tsd.	43.143	44.030	43.331	40.072	37.615
Erwerbslose	Tsd.	3.074	2.917	2.628	1.543	1.274
Stille Reserve	Tsd.	1.213	1.434	1.562	838	349
nachr. reg. Arbeitslose	Tsd.	3.852	3.557	2.952	1.734	1.432
Arbeitslosenquote	%	9,6	8,6	7,2	4,5	3,9
<b>Veränderungsraten</b>		<b>01-30</b>	<b>01-10</b>	<b>10-20</b>	<b>20-30</b>	<b>30-40</b>
BIP 95er Preise	% p.a.	1,74	2,04	1,73	1,46	1,28
BIP / Kopf 95er Preise	% p.a.	1,79	1,97	1,74	1,67	1,64
Produktivität	% p.a.	1,84	1,81	1,87	1,85	1,75
Erwerbstätige (Inland)	% p.a.	-0,10	0,23	-0,14	-0,38	-0,46
Erwerbspersonenpotenzial	% p.a.	-1,26	1,88	-0,16	-0,78	-0,63



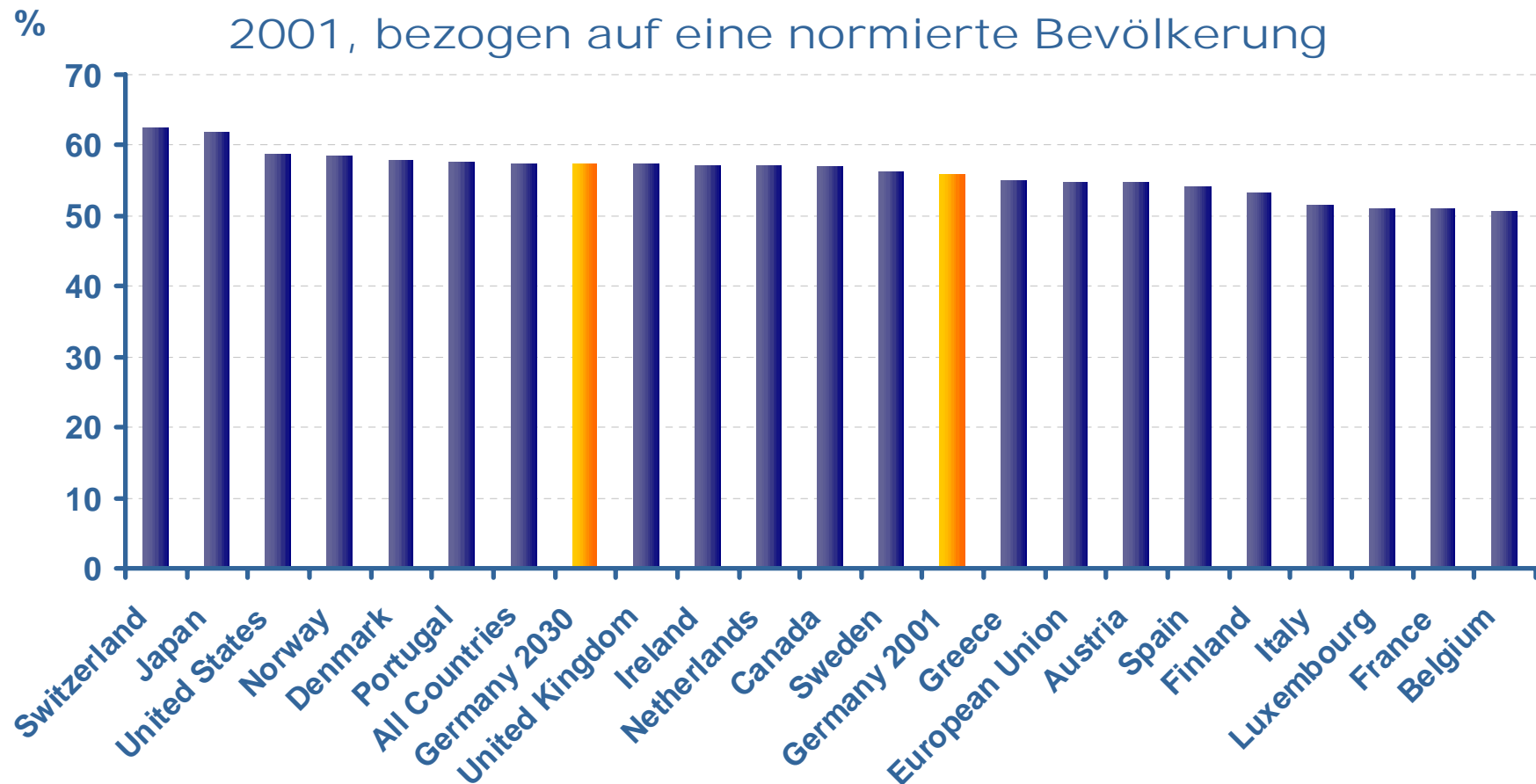
# Ökonomie - Potenzialerwerbsquoten



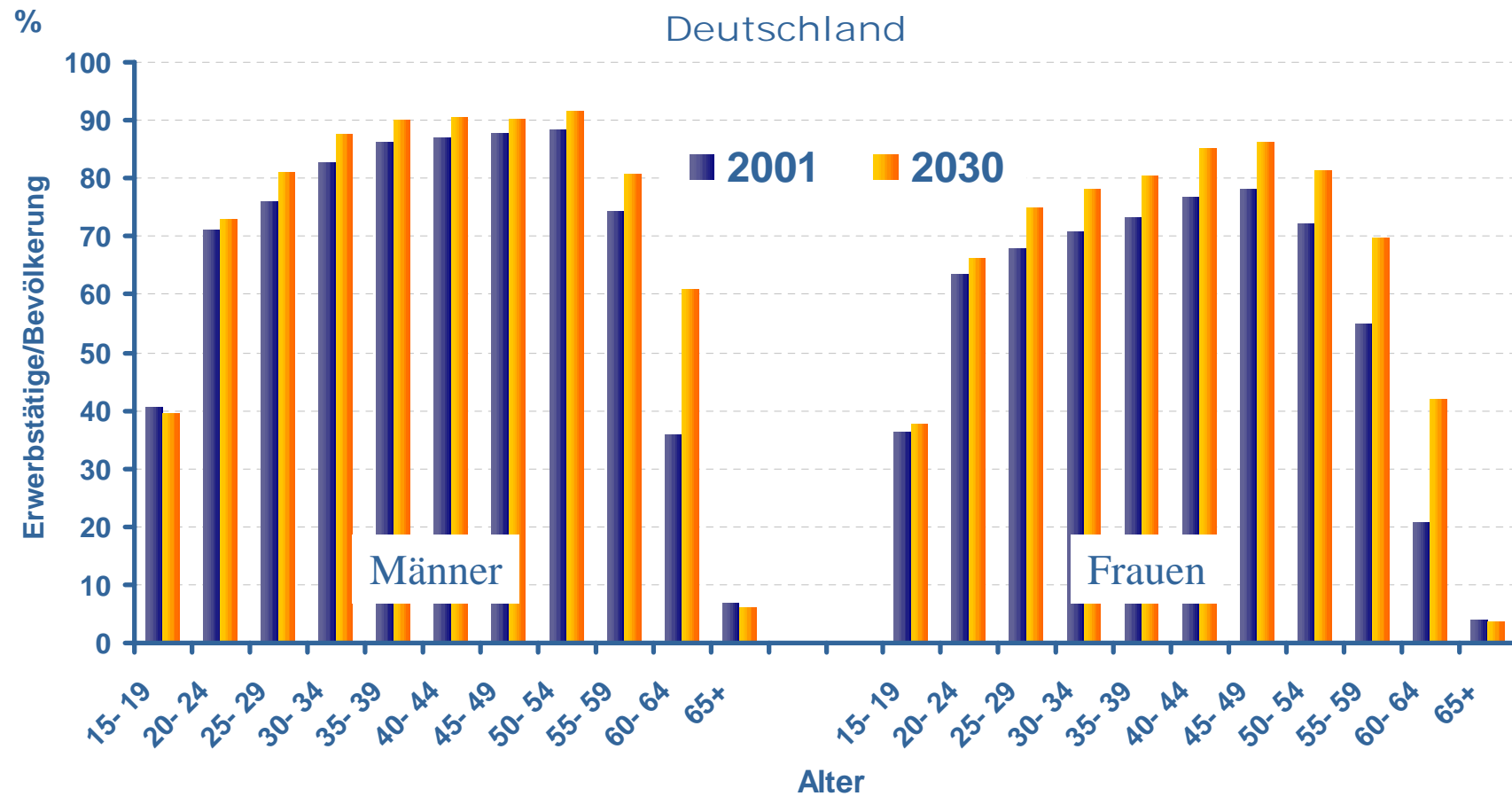
# Ökonomie - Erwerbsquoten Frauen



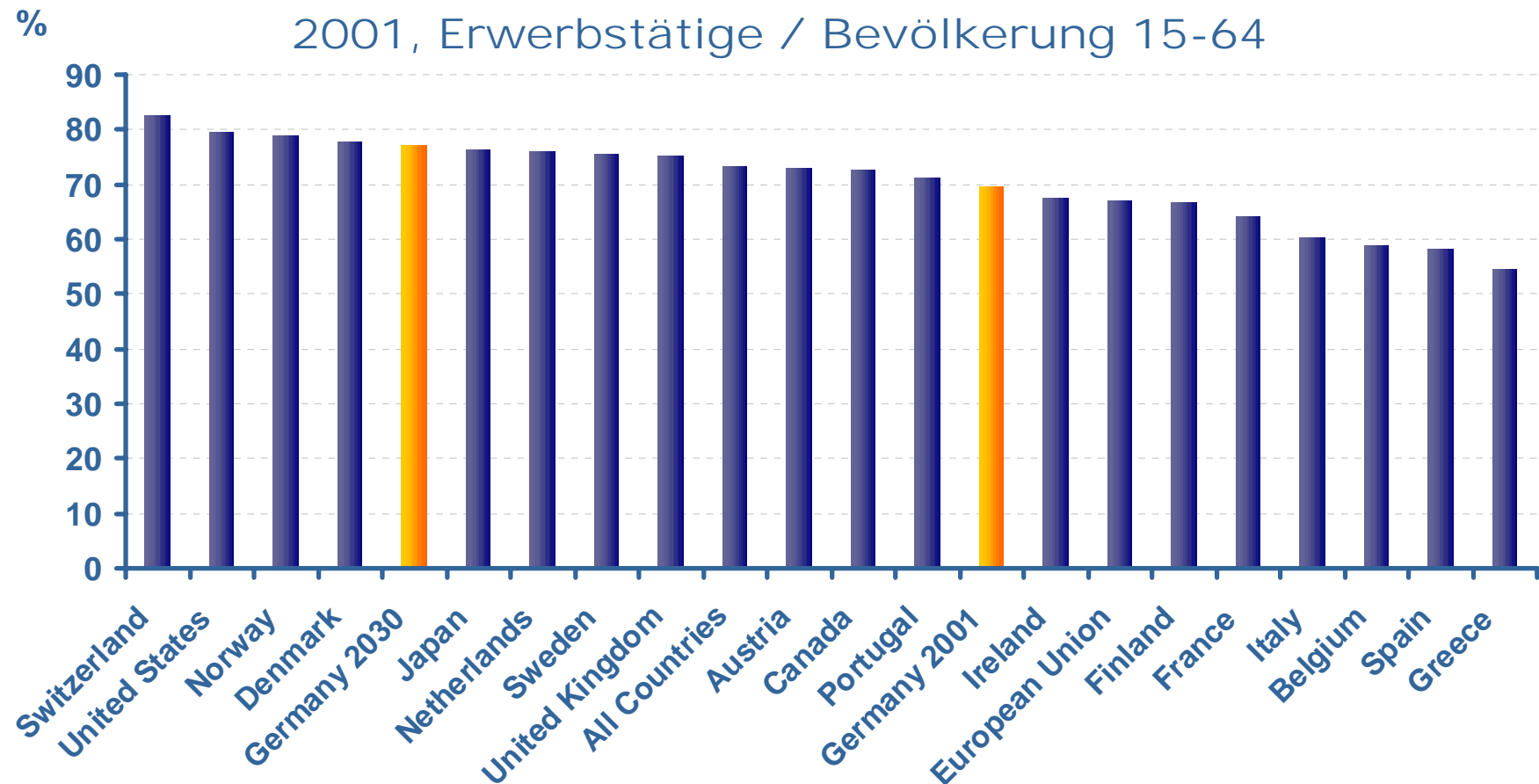
# Ökonomie - Erwerbsquoten Männer



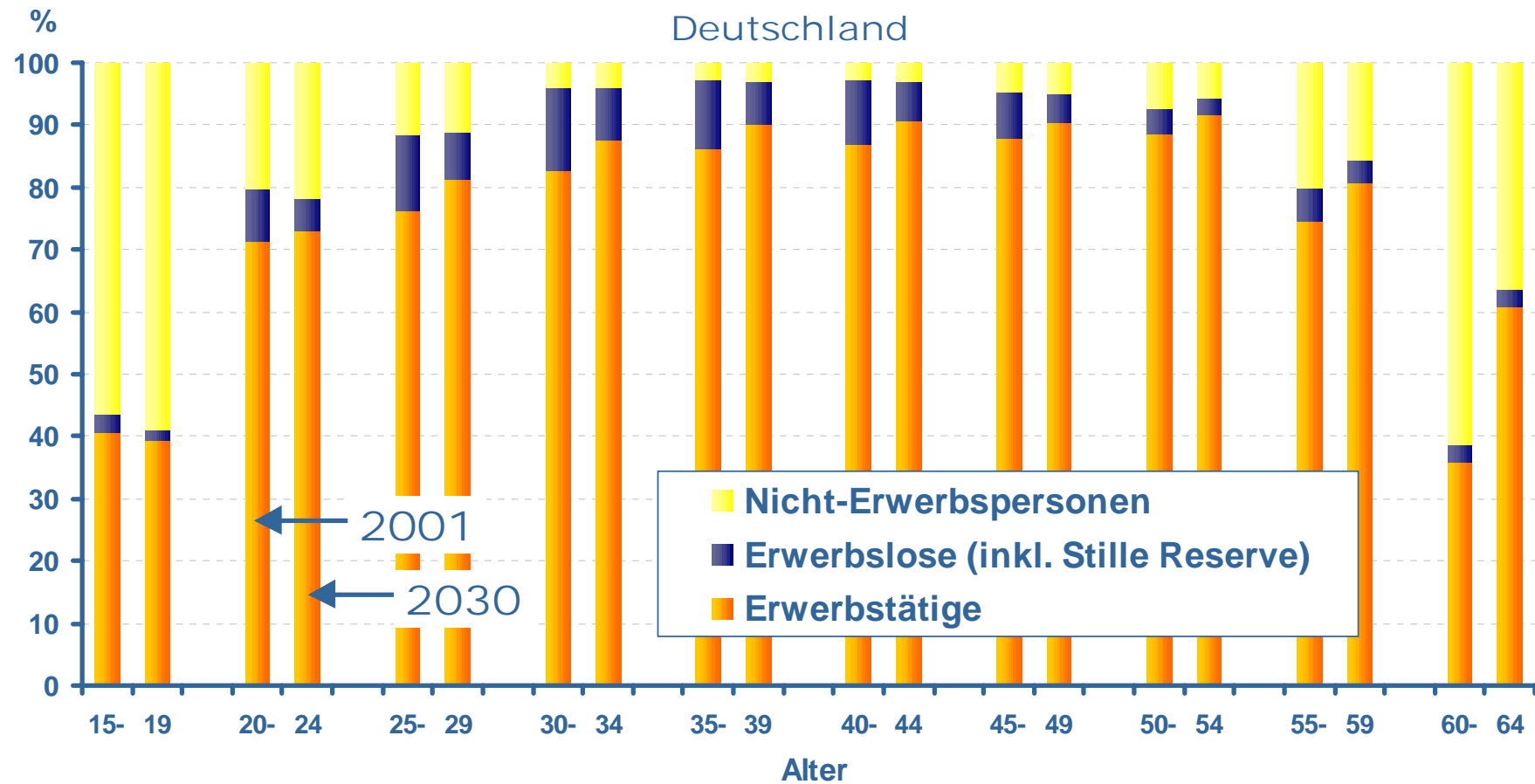
# Ökonomie - Erwerbstätigenquoten (1)



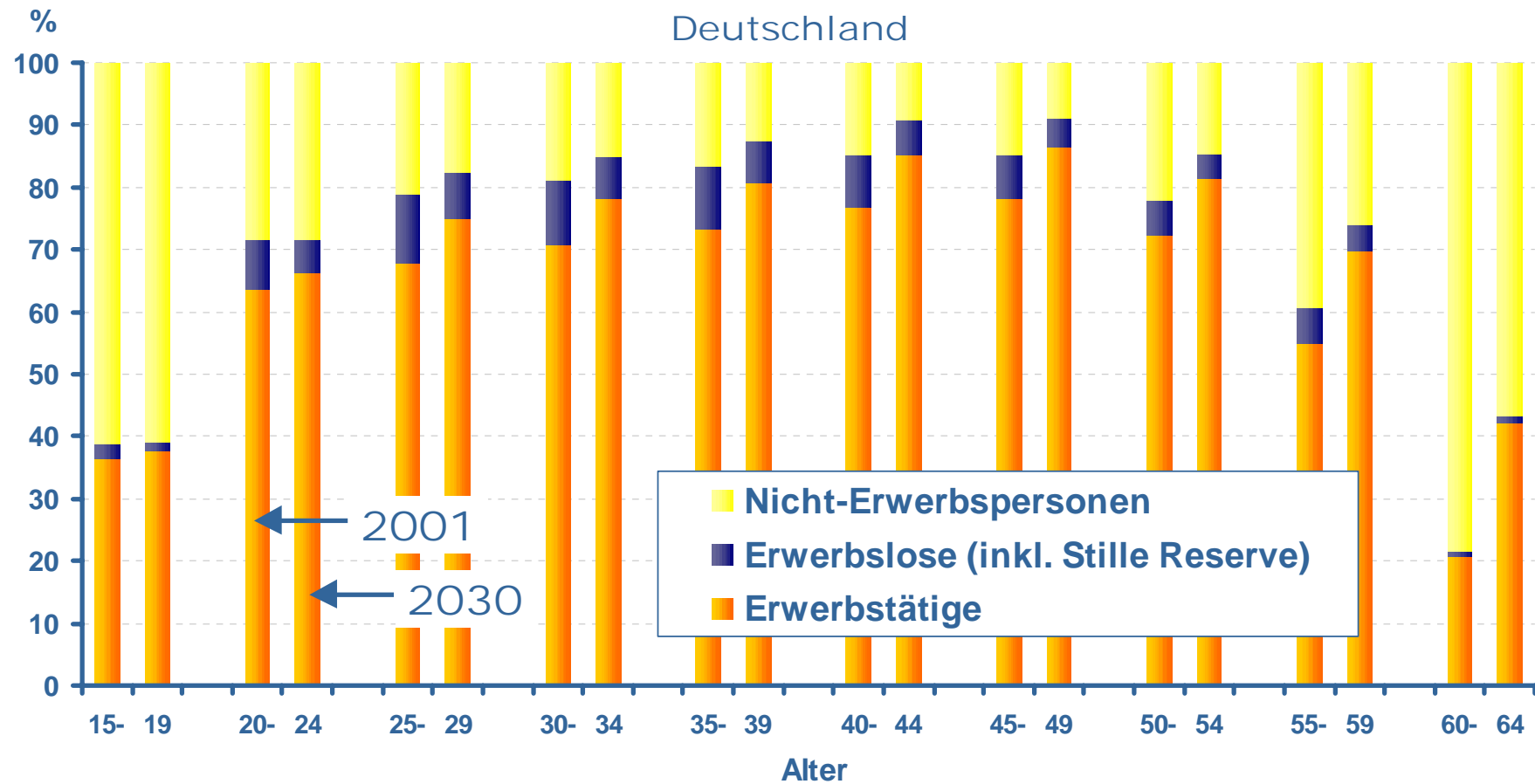
# Ökonomie - Erwerbstätigenquoten (2)



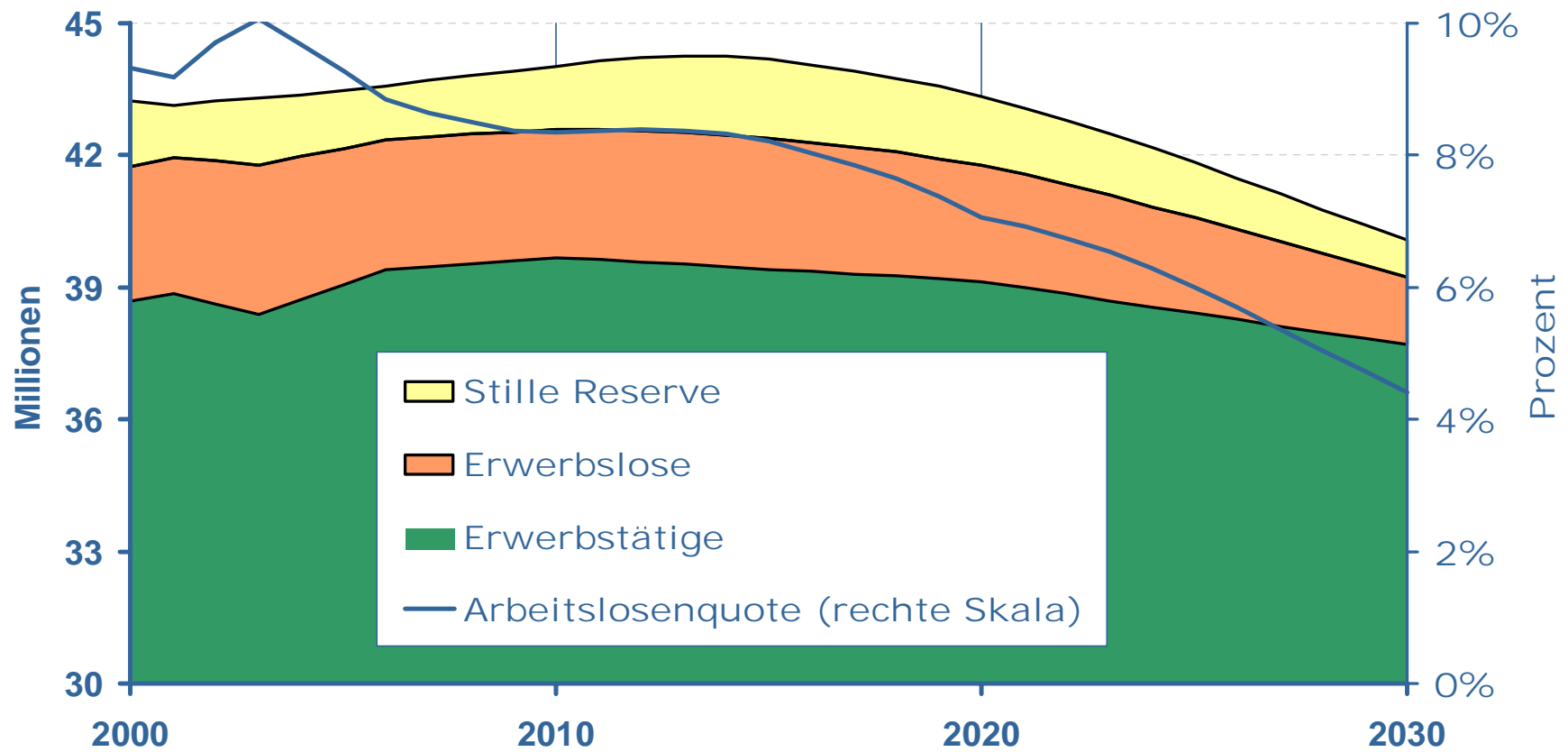
# Ökonomie - Männliche Bevölkerung nach beruflichem Status



# Ökonomie - Weibliche Bevölkerung nach beruflichem Status



# Ökonomie - Arbeitsmarktbilanz





## Ökonomie - Ergebnis

in Mio.	2001	2010	2030	RVB 02 2030
Erwerbspersonen- potenzial	43,1	44,0	40,0	41,3
Erwerbstätige	38,9	39,7	37,7	40,2
Beitragszahler	32,5	33,3	31,8	34,2
Arbeitslose	3,9	3,6	1,7	1,4

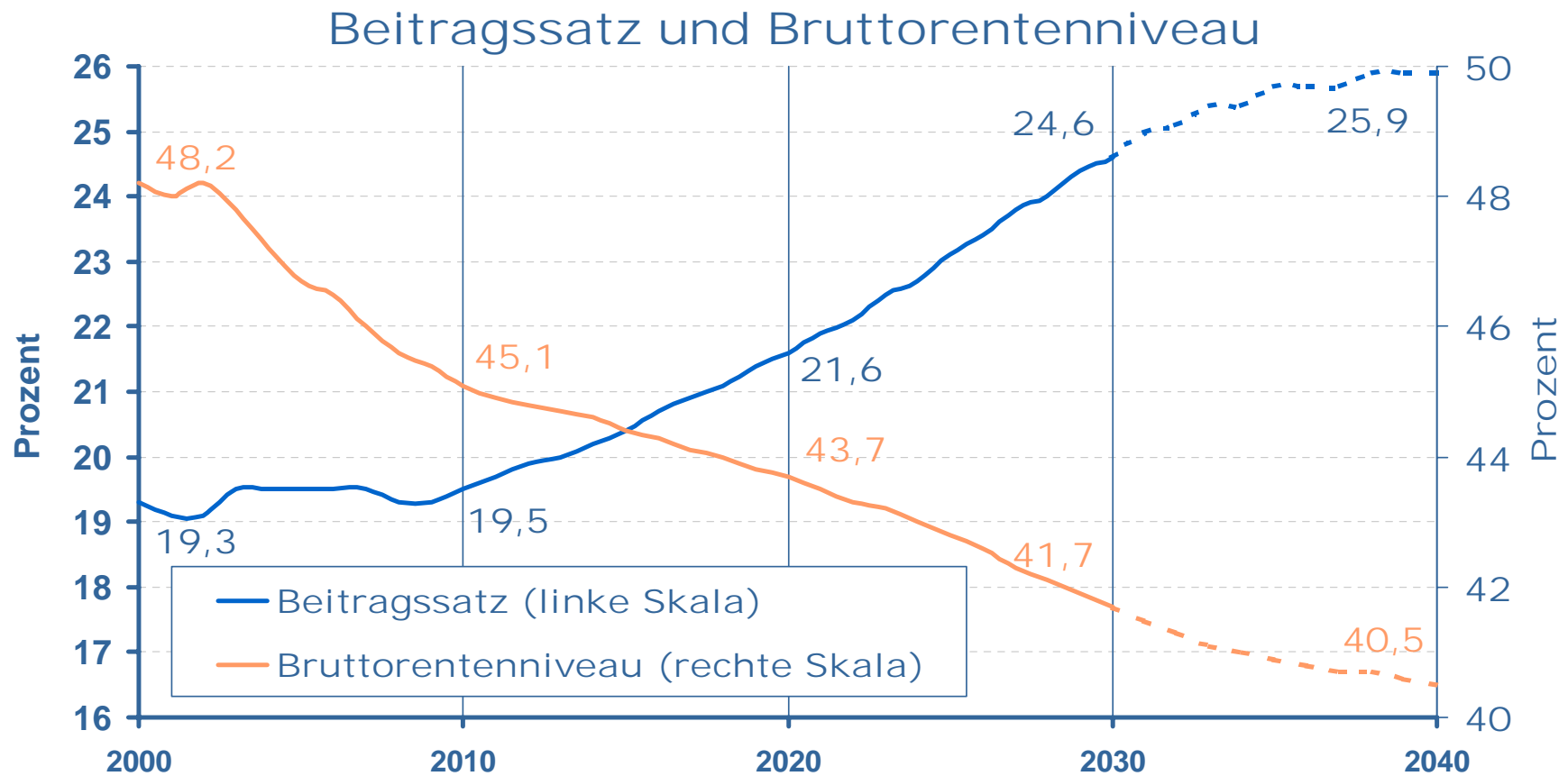
# GRV - Grundannahmen

- ➔ Rahmenbedingungen
  - ◆ demographische und ökonomische Entwicklung wie beschrieben

- ➔ SV-Beitragssätze in 2030:

	Variante A	Variante B
AV	2,5%	2,5%
PV	3,5%	2,3%
KV	20,0%	14,3%

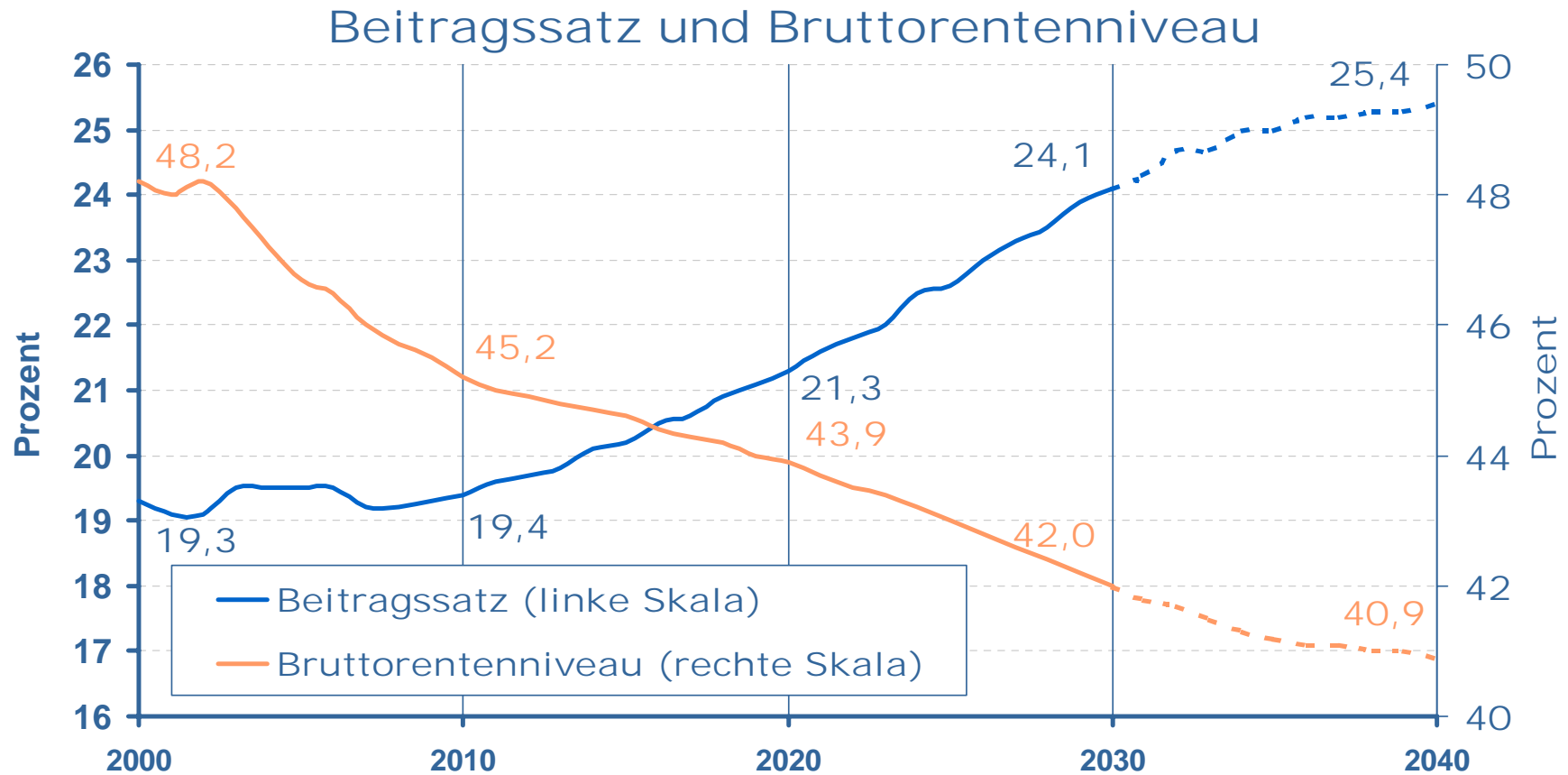
# GRV: Variante A - steigende KV/PV-Beitragssätze



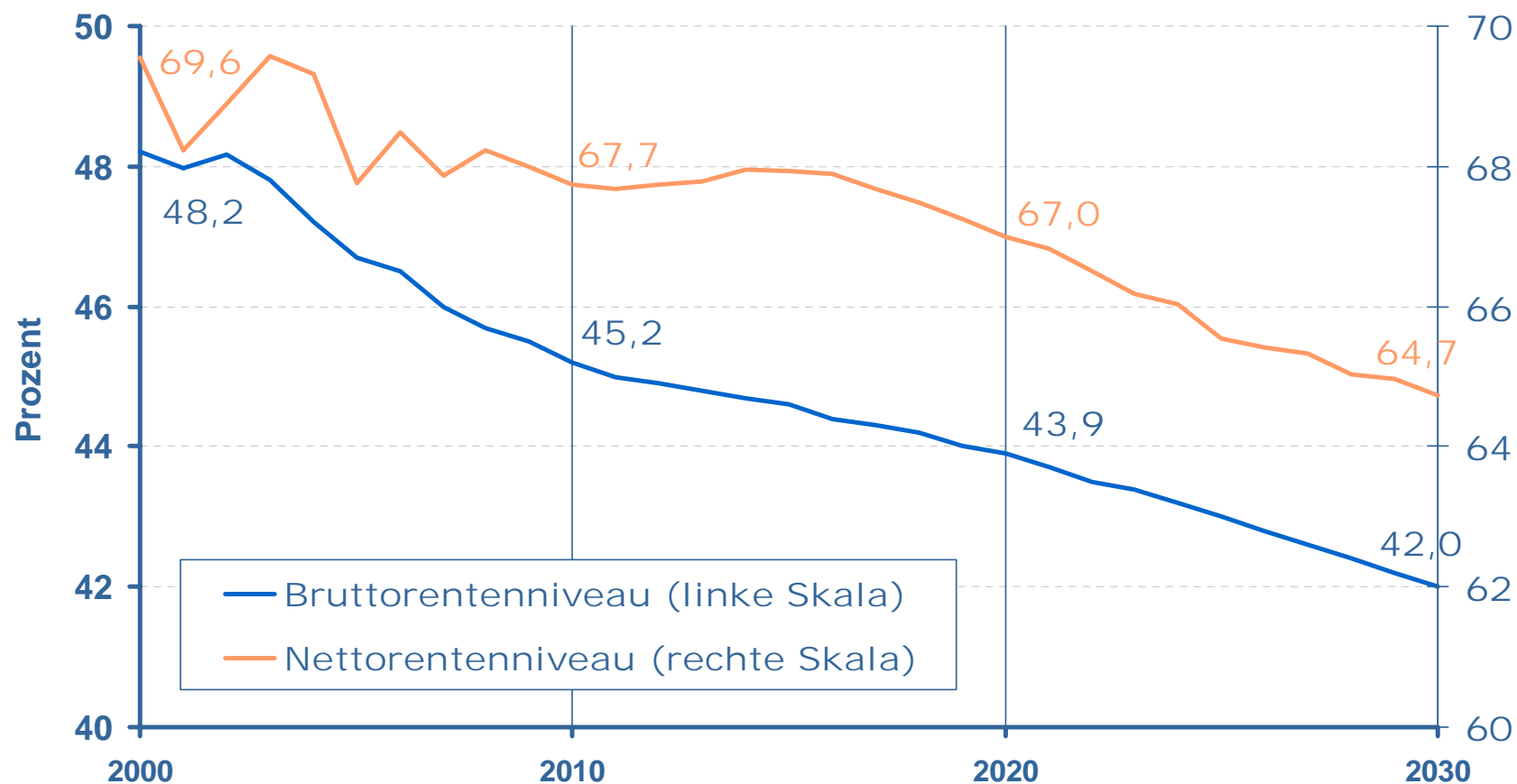
## GRV: Variante A - steigende KV/PV-Beitragssätze

	2001	2010	2020	2030
Rentenwert West €	25,1	29,9	38,9	49,8
Rentenwert Ost €	21,8	27,2	38,9	49,8
Ausgaben gesamt Mrd. €	212	277	405	595
Anteil Bundesmittel %	27,1	28,3	28,1	27,5
Veränderungsraten	01-30	01-10	10-20	20-30
Entgelt West % p.a.	2,9	2,7	3,0	3,0
Rentenwert West % p.a.	2,4	2,0	2,7	2,5

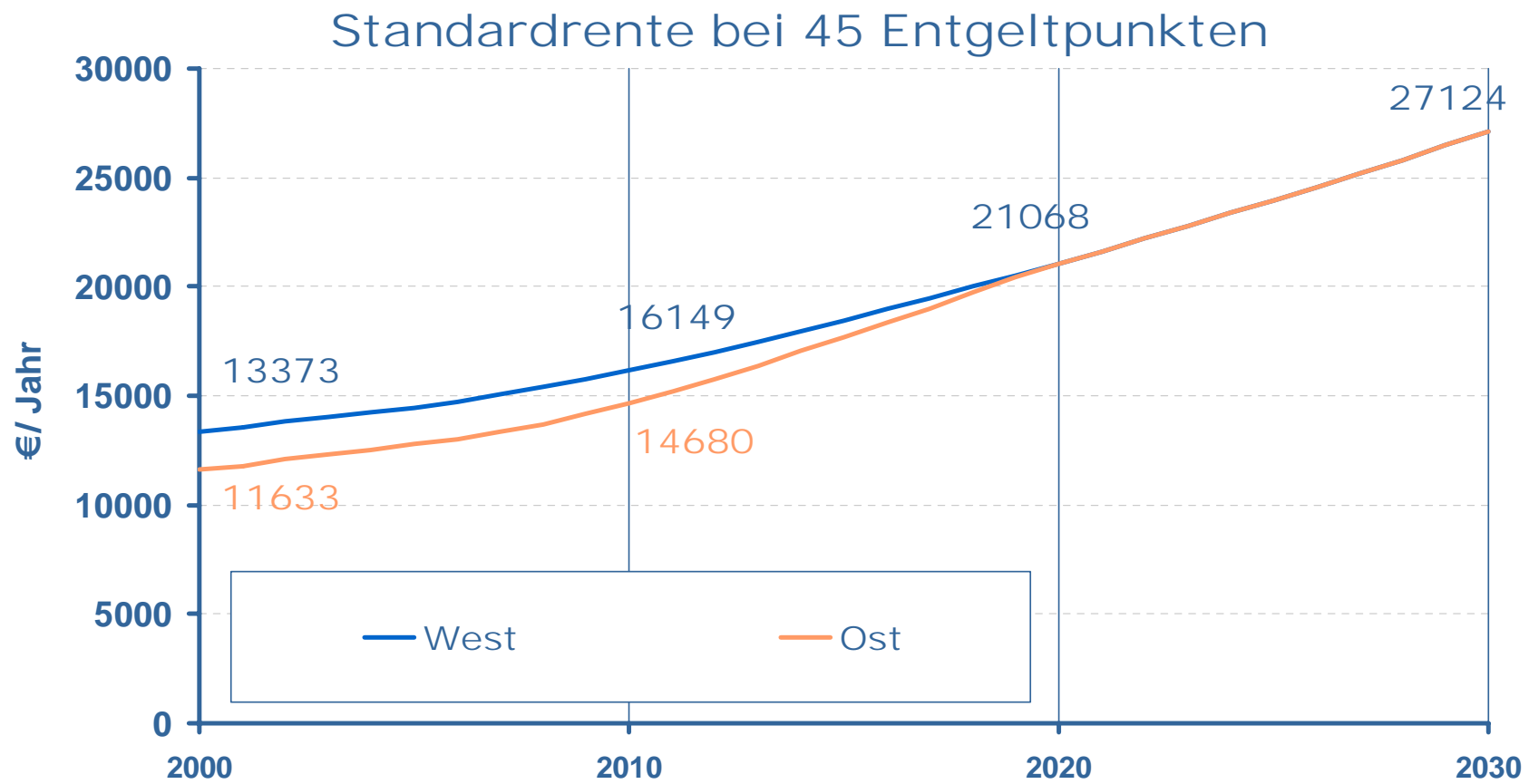
# GRV: Variante B - KV/PV- Beitragssätze wie RVB



# GRV: Brutto- und Nettorentenniveau im Vergleich (Variante B)



# GRV: Entwicklung der Standardrente (Variante B)



GRV: Variante B - KV/PV-  
Beitragssätze wie RVB

	2001	2010	2020	2030
Rentenwert West €	25,1	29,9	39,0	50,2
Rentenwert Ost €	21,8	27,2	39,0	50,2
Ausgaben gesamt Mrd. €	212	275	400	582
Anteil Bundesmittel %	27,1	28,4	28,2	27,6
Veränderungsraten	01-30	01-10	10-20	20-30
Entgelt West % p.a.	2,9	2,7	3,0	3,0
Rentenwert West % p.a.	2,4	2,0	2,7	2,6